

MILITZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

**AKTUELLES ZUM
STRUKTURPAKET 2014**

**AUSBILDUNG DER
KOMMANDANTEN**

**PANZER- UND PANZER-
GRENADIERTRUPPE**

60 JAHRE
BUNDESHEER

Dienstvorschriften

DVBH (zE)

„Kampfmittelabwehrzug“

VersNr. 7610-01037-0914

Die DVBH (zE) enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen zur Führung des Kampfmittelabwehrzuges (KMAbwZg) in der Ausbildung und im Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen. Sämtliche KMAbw-Aufgaben sind ausschließlich durch qualifiziertes Personal durchzuführen. Die konkreten Regelungen und Verfahren zur Beseitigung von Kampfmitteln sind in der DVBH „Kampfmittelbeseitigung“ festgelegt.

Zunächst werden die Fähigkeiten und Aufgaben sowie die Gliederung und Grundausrüstung des KMAbwZg beschrieben. Neben der Darstellung der allgemeinen Aufgaben im Einsatz und der verschiedenen Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes werden insbesondere die fachspezifischen Aufgaben im Einsatz und in den Einsatzarten beschrieben. Sie umfassen unter anderem die Beseitigung von konventionellen und unkonventionellen Kampfmitteln sowie in enger Zusammenarbeit mit der ABC-Abwehrtruppe die Beseitigung von kontaminierten Kampfmitteln und Spreng- und Brandvorrichtungen.

Der Beilagenteil enthält unter anderem Begriffsbestimmungen, Befehlsschemata, die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und die Kategorisierung von EOD-Vorfällen.

DVBH

„Der Flugmeldezug und seine Flugmeldetrupps“

VersNr. 7610-16120-0814

Die DVBH enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen zur Führung des Flugmeldezuges (FlumZg) und seiner Flugmeldetrupps (FlumTrp) in der Ausbildung und im Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen. Deren Hauptaufgabe ist der Flugmeldedienst.

Bei einem Einsatz im Rahmen der Fliegerabwehr oder im Rahmen der Luftraumüberwachung/Luftraumsicherung stellt der FlumZg mit seinen FlumTrp sicher, dass die eigenen Kräfte bei gegnerischen Luftangriffen und Luftlandungen rechtzeitig alarmiert sowie dass eigene Luftfahrzeuge durch die eigenen Fliegerabwehrkräfte nicht irrtümlich bekämpft werden.

Eingangs werden die Aufgaben und die Gliederung des FlumZg und seiner FlumTrp sowie die möglichen Einsatzformen dargestellt. Die Beschreibung der allgemeinen Aufgaben im Einsatz, der verschiedenen Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes und insbesondere der Einsatz der Flugmeldetrupps mit den Besonderheiten des Flugmeldedienstes und den Maßnahmen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beobachtungsstelle bilden die weiteren Inhalte. Abschließend werden die Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Fernmeldeanlagen behandelt.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-16104-1103 herausgegebene DVBH „Der Flugmeldetrupp“.

Bei den folgend dargestellten DVBH handelt es sich um Neuauflagen, die aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen oder von Erfahrungsberichten überarbeitet bzw. aktualisiert wurden.

DVBH

„Geschütztes Hakenladesystem (gesHLS) – Lafette 1530 und Beladepan Sicherheitszelle“

VersNr. 7610-85619-1014

Die DVBH definiert und regelt die Bereiche für das gesHLS hinsichtlich der Beschreibung und Bedienung sowie Wartung und Pflege der Lafette 1530 einschließlich der dazu notwendigen Sicherheitsbestimmungen für das Scharfschießen. Der zweite Abschnitt legt die Beladung der Sicherheitszelle mit Waffen, Ausrüstung und Gerät fest. Sie ist zusätzlich auch Bestandteil im Zubehörsatz des gesHLS.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-85619-0312 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„Der Panzerabwehrlenkwaffenzug mit Panzerabwehrlenkwaffen 2000“

VersNr. 7610-12764-1014

Die DVBH enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen zur Führung des Panzerabwehrlenkwaffenzuges (PALZg) in der Ausbildung und im Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen.

Eingangs werden die Aufgaben, die Gliederung und die Fähigkeiten des PALZg sowie die Einsatzmöglichkeiten und -grundsätze dargestellt. Neben der Beschreibung der allgemeinen Aufgaben im Einsatz und der verschiedenen Verfahren zur Sicherstellung des Gefechtes wird im Besonderen auf die Aufgaben, Maßnahmen und Tätigkeiten in den einzelnen Einsatzarten eingegangen.



Die Einbindung des PALZg im Rahmen besonderer Gefechtsaktionen und das Zusammenwirken mit Organisationselementen der eigenen Waffengattung und mit anderen Waffengattungen bilden die weiteren Inhalte.

Der Beilagenteil enthält unter anderem verschiedene Befehlsbeispiele, die Vorgangsweise bei einer Steilfeueranforderung und die Normverladepakete des PALZg bei einem Lufttransport.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-12764-0607 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„Eisenbahntransport“

VersNr. 7610-01014-0914

Die DVBH enthält allgemeine Bestimmungen zum Eisenbahntransport und die konkreten Regelungen

- für das Verhalten auf Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen,
- für den Transport mit der Eisenbahn,
- über die Ausbildung der mit Eisenbahntransporten befassten Soldaten und Zivilbediensteten und
- die in den Allied Movement Publications (AMovP) der NATO enthalten und übernommen sind.

Sie ist anzuwenden für den Personen- und Güterverkehr mit der Eisenbahn im Rahmen der Vor- und Nachbereitung eines Einsatzes, bei einem Einsatz im Inland und Ausland sowie bei konkreten Ausbildungsvorhaben sowohl innerhalb als auch außerhalb militärischer Liegenschaften. Sie beschreibt weiters das dreistufige Qualifikationsmodell und die im Rahmen von Aus- und Fortbildung zu erlangenden Fähigkeiten und Kenntnisse für die bei einem Eisenbahntransport eingesetzten Personen.

Außer Kraft gesetzt werden mit der Ausgabe der DVBH

- der DBBH „Eisenbahn- und Bundesbustransport“ mit der VersNr. 7610-01014-0401 und
- der Erlass vom 4. Oktober 1998, GZ 48 090/81-4.7/98, „Betreten von Eisenbahnanlagen durch Angehörige des Bundesheeres“.

Mit dem Erlass GZ S93418/41-Qu/2011 („Richtlinien für das zentrale Transportmanagement von Großraumbussen, Containertransportmittel, Containern und Tank-KW“) wurden unter anderem auch die Durchführungsbestimmungen für den Bustransport gesondert geregelt.

ADir RgR Obst Hans Bundschuh, Vor

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Roßauer Lände 1, 1090 Wien
Telefon: 050201-10 22 626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Grundauss, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:

2015, erscheint vierteljährlich, 25.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum, 15-8073



GEDRUCKT NACH DER RICHTLINIE „DRUCKERZEUGNISSE“ DES ÖSTERREICHISCHEN UMWELTZEICHENS, UW-NR. 943

Strukturpaket 2014

Aktuelles zum Wehrdienst in Recht und Praxis

Allgemeines

Das am 3. Oktober 2014 durch den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung und Sport präsentierte Strukturpaket (Maßnahmen zur Leistungsanpassung des Bundesheeres) beinhaltet folgende allgemeine Ziele:

- Aufgrund der Budgetlage ist das Österreichische Bundesheer gezwungen, seine Struktur anzupassen und klare Schwergewichte in den Bereichen Infanterie, Spezialeinsatzkräfte, Pioniere und ABC-Abwehr zu bilden. Durch die Umstrukturierung werden insgesamt 200 Mio. Euro pro Jahr eingespart;
- Das Bundesheer konzentriert sich auf die Erfüllung der militärisch einsetzwahrscheinlichsten Aufgaben. Es behält aber in allen Waffengattungen Fähigkeiten, um im Bedarfsfall rasch neue Kapazitäten aufbauen zu können. Die Wehrdienstreform, die Auslandseinsätze, Cyber Defence und die Katastrophenhilfe werden weiterhin sichergestellt;
- Kleine Kasernen werden geschlossen, das Personal, die Ausrüstung und das Gerät an großen Standorten zusammengeführt. Der Verkaufserlös dieser Liegenschaften soll für Investitionen genutzt werden.

Wehrdienstreform, Personalentwicklung und ein neues Dienstrecht für Soldaten

In den Informationsblättern zum Strukturpaket wird unter Punkt 2.3 auf die Entwicklung der Personalsituation des Bundesheeres und auf mögliche Auswirkungen auf das militärische Dienstrecht eingegangen:



Ist-Zustand

Das Bundesheer hat seinen Personalstand in den vergangenen Jahren bereits stetig reduziert; nicht zuletzt infolge der Personalkonsolidierung des Bundes. Seit 2000 wurde die Anzahl der Beschäftigten um 16,5 Prozent reduziert.

Derzeit beschäftigt das Bundesheer 15.690 Soldatinnen und Soldaten in einem Dienstverhältnis (davon 1.414 im Ausbildungsdienst) und 8.322 Zivilbedienstete.

Aufgrund der vergangenen Reformen haben nicht alle Bediensteten einen Arbeitsplatz; derzeit gibt es 1.041 Personen über dem Stand. Diese sind aber in den Arbeitsprozess voll eingegliedert:

- 251 arbeiten bereits auf einem Zielarbeitsplatz,
- 88 sind im Schichtdienst für Sicherheitsaufgaben eingesetzt,
- 702 werden als Personalaushilfe eingesetzt, arbeiten an Projekten bzw. versehen bereits in einem anderen Ressort Dienst in Vorbereitung auf eine Versetzung.

Innerhalb der letzten Jahre haben rund 300 Mitarbeiter in andere Bereiche des öffentlichen Dienstes gewechselt.

Soll-Zustand

Bis 2018 ist eine weitere Reduktion des Personals um 5,9 % geplant. Dies bedeutet eine Verringerung von 1.400 Arbeitsplätzen. Damit soll der Anteil der Personalkosten am Gesamtbudget reduziert werden. Die Kürzungen im Personalbereich sollen durch Pensionierungen, Reduktion der Aufnahmequoten und Personalfuktuation erreicht werden. Bis 2018 werden alleine zirka 1.600 Bedienstete in den Ruhestand versetzt.

Das Bundesheer wird auch weiterhin durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ressorts den Wechsel in Bereiche des öffentlichen Dienstes unterstützen, um so Karriereöglichkeiten anzubieten.

Zum Dienstrecht

Das derzeitige Dienstrecht entspricht nicht mehr den Anforderungen an den Beruf des Soldaten. Ein neues, attraktives Dienstrecht muss daher folgende Aspekte beinhalten:

- Einfacheres Verwendungssystem,
- Veränderung der Gehaltskurve (höhere Anfangsgehälter, flacherer Anstieg),
- Zeitaufnahmen,
- Mobilitätsfördernde Rahmenbedingungen; beispielsweise durch Unterstützung bei der Wohnungssuche, Familienunterstützung bei Kindergärten,
- Ressortübergreifende Dienstzuteilungs- und Versetzungsmöglichkeiten,
- Zukunftsperspektiven durch ein Soldatenanstellungsgesetz.

Im Folgenden werden einige der erwähnten Zielsetzungen betreffend ein neues militärisches Dienstrecht näher dargestellt.

Einfacheres Verwendungssystem

Dem Bundesheer werden sowohl Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden, zugerechnet, als auch Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören. Diese Personen sind Soldaten und leisten Wehrdienst.

Durch die Heranziehung von Personen zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

Der Präsenzdienst ist eine auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhende, öffentlich-rechtliche Dienstleistung eigener Art, der Ausbildungsdienst

hingegen ein ausschließlich auf freiwilliger Meldung beruhender Wehrdienst eigener Art.

Ein wesentlicher Aspekt des Militärdienstrechts ist – wie aus der Tabelle ersichtlich – die Unterscheidung der militärischen Bediensteten in die aktuelle Gruppen der Militärpersonen des Dienststandes (militärische Beamte) oder der Vertragsbediensteten des Bundes mit Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, für eine militärische Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (Militär-VB) bzw. in die Gruppe auslaufender militärischer Dienstverhältnisse als Berufsoffiziere des Dienststandes sowie (zivile) Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung. Innerhalb der Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“ wird zwischen den Berufsmilitärpersonen und den Militärpersonen auf Zeit unterschieden. Berufsmilitärpersonen stehen in einem auf Lebenszeit ausgerichteten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Militärpersonen auf Zeit befinden sich hingegen in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von drei Jahren, wobei eine mehrmalige Weiterbestellung in der Dauer von jeweils einem Jahr oder einem Vielfachen bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren zulässig ist.

Seit 1. Jänner 1998 ist die Neuaufnahme als Berufsoffizier rechtlich nicht mehr möglich. Ebenso ist eine Heranziehung von Beamten und Vertragsbediensteten zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion seit 1. Jänner 2001 rechtlich nicht mehr vorgesehen.

Ende 2014 waren im Ressortbereich noch rund 50 Personen in der Besoldungsgruppe Berufsoffiziere sowie rund 600 (zivile) Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, tätig.

Die Grundlage für die vielen verschiedenen Erscheinungsformen von militärischen Dienstverhältnissen ist die historische Entwicklung des Dienstrechtes in den letzten Jahrzehnten, durch welche neue Arten von Dienstverhältnissen – neben dem Weiterbestehen der (auslaufenden) älteren Arten – geschaffen wurden.

Ein – wie im Strukturpaket erwähntes – einfacheres Verwendungsgruppensystem wäre beispielsweise durch entsprechende Änderungen bzw. Vereinheitlichungen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 umsetzbar. Falls der Bundesgesetzgeber die Besoldungsgruppe Militärischer Dienst in einem eigenem Bundesgesetz (wie z. B. im Punkt „Zukunftsperspektiven durch ein Soldatenanstellungsgesetz“ angedacht) regeln wollte, wären in diesem die entsprechenden Vereinfachungen der militärischen Verwendungen zu normieren.

Zeitlaufbahnen und Zukunftsperspektiven durch ein Soldatenanstellungsgesetz

Im Strukturpaket wird festgehalten, dass das Bundesheer ein für den Soldatenberuf adäquates Dienstrecht braucht, wobei die Entwicklung von Zeitlaufbahnen als zentrales Anliegen verfolgt wird.

Hier könnte sich beispielsweise der Bundesgesetzgeber in rechtlicher Hinsicht an dem im Rechnungshofbericht Bund 2012/5 dargestellten Modell der Bundesrepublik Deutschland orientieren.

Wehrdienst

Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten	Soldaten im Dienstverhältnis
<p>Es kommen neben dem Ausbildungsdienst folgende Präsenzdienstarten in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwehrdienst, - Milizübungen, - Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste, - Wehrdienst als Zeitsoldat, - Einsatzpräsenzdienst, - Außerordentliche Übungen, - Präsenzdienst im Falle eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung (Aufschubpräsenzdienst) sowie - Präsenzdienst im Auslandseinsatz (Auslandseinsatzpräsenzdienst). 	<p>Militärpersonen (Berufsmilitärperson oder Militärperson auf Zeit),</p> <p>Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, für eine militärische Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (Militär-VB),</p> <p>Berufsoffiziere (auslaufend) sowie</p> <p>Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung (auslaufend).</p>

Die Bundesrepublik Deutschland beschäftigte damals rund 130.000 Soldaten (von insgesamt zirka 250.000) auf Zeit und zirka 58.500 Berufssoldaten.

Die Bedarfsdeckung für die Berufsoffiziere erfolgte nach 13-jährigem Dienst als Zeitoffizier im Rahmen einer Bestenauslese, wobei pro Geburtsjahrgang nur bis zu 420 Berufsoffiziere übernommen wurden.

Die Förderung der Berufsausbildung erfolgte bereits während (z.B. Absolvierung eines Studiums) oder nach dem befristeten militärischen Dienstverhältnis.

Erhebungen für das Jahr 2010 ergaben, dass rund 90 Prozent der arbeitssuchenden Soldaten in der Bundesrepublik Deutschland wieder in den zivilen Arbeitsmarkt eingegliedert werden konnten.

Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hatten eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmer- und Beamtenstellen für die Einstellung von Zeitsoldaten nach Ablauf ihrer Verpflichtungszeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein vorzubehalten.

Diese mussten sich um die Stelle bewerben und wurden nur bei Eignung aufgenommen. Eine anderweitige Besetzung der vorgehaltenen Stelle mit zivilen Personen war jedoch ausgeschlossen.

2010 wurden 1.822 Eingliederungs- bzw. Zulassungsscheine ausgestellt, die Erfolgsquote lag bei 80 Prozent.

In Österreich ist im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern zudem im öffentlichen Bereich keine bevorzugte Aufnahme von Soldaten nach zeitlich befristeten Dienstverhältnissen vorgesehen.

Dies hatte einerseits negative Auswirkungen auf die Altersstruktur der Bediensteten im BMLVS, andererseits ergab sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Größe der Grundorganisation, um dem militärischen Personal nach Erfüllung der militärischen Aufgaben bei der Truppe einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen zu können.

Der Rechnungshof empfahl daher, unter Berücksichtigung von Kosten- und Nutzenaspekten

Zeitmodelle (Zeitlaufbahnen) für militärisches Personal zu entwerfen und entsprechende Modelle für die bevorzugte Aufnahme von zeitlich befristet aufgenommenen Soldaten im öffentlichen Bereich anzuregen.

Dies könnte in rechtlicher Hinsicht durch entsprechende Änderungen im Bundesbedienstetenrecht oder beispielsweise in einem eigenen Soldatenanstellungsgesetz umgesetzt werden.

Die bereits bestehende Militärberufsförderung könnte vor dem Hintergrund der Zielsetzung von verbesserten Zukunftsperspektiven bei Zeitlaufbahnen erweitert werden.

Für Soldaten in Zeitlaufbahnen beim Österreichischen Bundesheer, welche sich im Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit oder als KIOP-VB befinden, stellt die Militärberufsförderung ein effizientes und attraktives Instrument für die berufliche Bildung und den damit verbundenen Wechsel auf den zivilen Arbeitsmarkt dar.

Für Soldaten in Zeitlaufbahnen, welche sich z. B. mehrere Jahre im Ausbildungsdienst befinden und entweder gar keine oder – im Vergleich zu ihrer Laufbahn im Präsenz- oder Ausbildungsdienst – relativ wenige Jahre im Dienstverhältnis als Militärperson als Zeit- oder als KIOP-VB zubringen, kommt die Anwendung der Militärberufsförderung gar nicht oder nur in geringerem Umfang in Betracht.

Im Sinne der oben erwähnten Zielsetzung bzw. der Optimierung des Wechsels von militärischen Zeitlaufbahnen in zivile wäre der Gesetzgeber gefordert, auch Zeiten von Präsenz- und insbesondere (mehrere Jahre dauernden) Ausbildungsdiensten für den Anspruch auf Militärberufsförderung zu berücksichtigen.

Entsprechende Änderungen wären entweder im Militärberufsförderungsgesetz 2004 oder beispielsweise in einem eigenen Soldatenanstellungsgesetz zu normieren.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Die neuen Bezüge

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. März 2015 folgende Ansprüche (alle Betragsangaben in Euro):

Grundwehrdienst

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:
 außerhalb eines Einsatzes nach
 § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001
Monatsgeld nach
 § 3 Abs. 1 HGG 2001.....**205,69**
 oder während eines Einsatzes nach
 § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001
Monatsgeld nach
 § 3 Abs. 2 HGG 2001.....**473,37**

Anlassfälle für einen Einsatz

- lit. a) militärische Landesverteidigung (siehe hierzu § 2 Abs. 2 WG 2001);
- lit. b) Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt (sicherheitspolizeilicher Assistenz-einsatz);
- lit. c) Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges (Assistenz-einsatz zur Katastrophenhilfe).

Zusätzlich monatlich:
Grundvergütung nach
 § 5 Abs. 1 HGG 2001.....**107,22**
Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,
Freifahrt nach § 8 HGG 2001,
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.
 Einmalige **Erfolgspremie** nach
 § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem
 Abschluss der Vorbereitenden
 Milizausbildung (VbM)**479,94**

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.167,02** und höchstens **5.300,23**.

Präsenzdienste

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den Präsenzdienstleistungen
 * Milizübungen gemäß § 21 WG 2001,
 * freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 22 WG 2001,
 * außerordentliche Übungen gemäß § 24 Abs. 4 WG 2001.
Monatsgeld nach
 § 3 Abs. 1 HGG 2001.....**205,69**
 oder im
 * **Einsatzpräsenzdienst** gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001 bzw. während eines Einsatzes in den sonstigen Präsenzdiensten

Monatsgeld nach
 § 3 Abs. 2 HGG 2001.....**473,37**

Zusätzlich monatlich:
Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001,
Einsatzprämie nach § 9 HGG 2001:
 In Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten gebührt Anspruchsberechtigten folgende Einsatzprämie:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen	1.319,47
(bei Einsatzvorbereitung.....)	(659,74)
Unteroffiziere	1.696,32
(bei Einsatzvorbereitung.....)	(848,16)
Offiziere	2.199,11
(bei Einsatzvorbereitung:.....)	(1.099,56)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen	1.181,37
(bei Einsatzvorbereitung.....)	(590,69)
Unteroffiziere	1.495,49
(bei Einsatzvorbereitung.....)	(747,75)
Offiziere	1.947,71
(bei Einsatzvorbereitung.....)	(973,86)

Pauschalentschädigung pro Monat nach § 36 Abs. 1 HGG 2001**1.167,02**
 Die Entschädigung kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal **8.752,68** betragen.

Milizprämie

Zusätzlich gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, eine Milizprämie nach § 9a HGG 2001.

Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt für
Rekruten und Chargen 14,34 vH.....**348,65**
Unteroffiziere 18,36 vH.....**446,39**
Offiziere 23,66 vH.....**575,25**
 des Bezugsansatzes.



Ausbildungsdienst bis 12 Monate

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:
 außerhalb eines Einsatzes nach
 § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001
Monatsgeld nach
 § 3 Abs. 1 HGG 2001.....**205,69**
 oder während eines Einsatzes nach
 § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001
Monatsgeld nach
 § 3 Abs. 2 HGG 2001.....**473,37**
 und **Monatsprämie** nach
 § 6 Abs. 1 HGG 2001.....**802,09**

Zusätzlich monatlich:
Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,
Freifahrt nach § 8 HGG 2001,
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.
 Einmalige **Erfolgspremie** nach
 § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem
 Abschluss der Vorbereitenden
 Milizausbildung (VbM)**479,94**
 Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen	1.199,60
(bei Einsatzvorbereitung.....)	(599,80)
Unteroffiziere	1.542,17
(bei Einsatzvorbereitung.....)	(771,09)
Offiziere	1.999,26
(bei Einsatzvorbereitung.....)	(999,63)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen	1.073,91
(bei Einsatzvorbereitung.....)	(536,96)
Unteroffiziere	1.359,58
(bei Einsatzvorbereitung.....)	(679,79)
Offiziere	1.770,72
(bei Einsatzvorbereitung.....)	(885,36)

Fortsetzung Seite 6

Zeitsoldat („kurz“)

Soldaten gebühren während des Wehrdienstes als Zeitsoldat („kurz“):

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001.....**205,69**

oder während eines Einsatzes nach

§ 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001.....**473,37**

und **Monatsprämie** nach

§ 6 Abs. 1 HGG 2001.....**802,09**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.167,02** und höchstens **5.300,23**.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen.....**1.199,60**
(bei Einsatzvorbereitung..... 599,80)

Unteroffiziere.....**1.542,17**
(bei Einsatzvorbereitung..... 771,09)

Offiziere.....**1.999,26**
(bei Einsatzvorbereitung..... 999,63)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen.....**1.073,91**
(bei Einsatzvorbereitung..... 536,96)

Unteroffiziere.....**1.359,58**
(bei Einsatzvorbereitung..... 679,79)

Offiziere.....**1.770,72**
(bei Einsatzvorbereitung..... 885,36)

Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:

außerhalb eines Einsatzes nach

§ 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001.....**205,69**

oder während eines Einsatzes nach

§ 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001.....**473,37**

und **Monatsprämie** nach

§ 6 Abs. 1 HGG 2001.....**1.172,62**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach

§ 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem

Abschluss der Vorbereitenden

Milzausbildung (VbM).....**479,94**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen.....**1.199,60**
(bei Einsatzvorbereitung..... 599,80)

Unteroffiziere.....**1.542,17**
(bei Einsatzvorbereitung..... 771,09)

Offiziere.....**1.999,26**
(bei Einsatzvorbereitung..... 999,63)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen.....**1.073,91**
(bei Einsatzvorbereitung..... 536,96)

Unteroffiziere.....**1.359,58**
(bei Einsatzvorbereitung..... 679,79)

Offiziere.....**1.770,72**
(bei Einsatzvorbereitung..... 885,36)

Weiters kann eine **Ausbildungsprämie** während der Truppenoffiziersausbildung in Höhe von **306,34** bzw. während der Unteroffiziersausbildung in der Höhe von **106,00** gebühren. Darüber hinaus kann eine **Journaldienstvergütung** in Höhe von **140,04** (Werktag) bzw. **280,09** (Sonntag bzw. Feiertag) in Betracht gezogen werden.

Aufschubpräsenzdienst

Nach § 52 HGG 2001 gebühren Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

Dienstgradzulage

Nach § 4 HGG 2001 iVm der Verordnung über die Dienstgradzulage beträgt die **Dienstgradzulage**:

Gefreiter.....**55,43**

Korporal.....**69,29**

Zugsführer.....**82,91**

Wachtmeister.....**113,78**

Oberwachtmeister.....**127,40**

Stabswachtmeister.....**141,26**

Oberstabswachtmeister.....**154,87**

Offiziersstellvertreter.....**168,73**

Vizeleutnant.....**182,35**

Fähnrich.....**203,26**

Leutnant.....**216,87**

Oberleutnant.....**230,24**

Hauptmann.....**257,96**

Major.....**288,84**

Oberstleutnant.....**316,07**

Oberst.....**343,79**

Brigadier.....**374,66**

Generalmajor.....**384,87**

Generalleutnant.....**395,09**

General.....**405,54**

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001

Die **Auslandsübungszulage**, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes - AZHG bemessen wird, besteht aus einem **Sockelbetrag** bei

a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40 % des Sockelbetrages):

Rekrut.....**385,12**

Gefreiter, Korporal, Zugsführer.....**556,28**

Wachtmeister, Oberwachtmeister,

Stabswachtmeister.....**684,65**

Oberstabswachtmeister, Offiziers-

stellvertreter, Vizeleutnant.....**898,61**

Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant,

Hauptmann, Major, Oberstleutnant,

Oberst, Brigadier, Generalmajor,

Generalleutnant und General.....**1.112,56**

b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75 % des Sockelbetrages):

Rekrut..... **722,10**

Gefreiter, Korporal, Zugsführer.....**1.043,03**

Wachtmeister, Oberwachtmeister,

Stabswachtmeister.....**1.283,73**

Oberstabswachtmeister, Offiziers-

stellvertreter, Vizeleutnant.....**1.684,89**

Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant,

Hauptmann, Major, Oberstleutnant,

Oberst, Brigadier, Generalmajor,

Generalleutnant und General.....**2.086,06**

und aus **Zuschlägen**, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

- **Zonenzuschlag**..... **213,95** bis max. **641,86**

- **Funktionszuschlag**..... **160,47** bis max. **534,89**

- **Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag**

Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahrenzuschlag kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

Übersicht

Bei Übungen im Ausland gebühren:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage (steuerbefreit!) nach AZHG.	Bezüge nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulage nach HGG 2001 bei singemäßer Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

Rechtsverteidigung

Notwendige Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung können nach § 17 Abs. 4 HGG 2001 bis höchstens 7.293,9 ersetzt werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Weitere Legislativmaßnahmen zur Umsetzung der Wehrdienstreform

1. Einleitung

Der Bericht der Bundesregierung vom 2. Juli 2013 zur Reform des Wehrdienstes sieht für den Bereich des Wehrrechts folgende Legislativmaßnahmen vor:

1. Freizeitbetreuung bzw. Zurverfügungstellung von Freizeiteinrichtungen,
2. Rechtliche Basis für Informationsoffiziere,
3. Mitgabe der Stellungsbekleidung als Sachleistung,
4. Einführung einer Kompetenzbilanz,
5. Freiwillige Meldung zu Milizübungen für Frauen,
6. Mögliche Reduzierung der Erstverpflichtungsdauer bei Milizübungen und
7. Adaptierungen der Regelungen betreffend Dienste vom Tag, Bereitschaften und Wachen.

Die unter Punkt 1. – 4. genannten Reformmaßnahmen wurden bereits im Rahmen des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (VwGANpG BMLVS), BGBl. I Nr. 181/2013, umgesetzt (siehe MILIZ Info Ausgabe 1/2014).

Am 1. Jänner 2015 traten weitere Änderungen des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) sowie der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) in Kraft, mit denen die nächsten Reformschritte realisiert wurden. Auch außerhalb des Wehrrechts wurde eine Maßnahme des Reformberichtes im Führerscheingesez (FSG) umgesetzt, über die im Folgenden ebenfalls berichtet werden wird.

2. Öffnung der Milizübungen für Frauen

Milizübungen dienen der Heranbildung von Wehrpflichtigen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen (§ 21 Abs. 1 WG 2001).

Milizübungen bilden daher einen wesentlichen Bestandteil des österreichischen Milizsystems, weil sie zum Fähigkeitserhalt der eingeteilten Soldaten beitragen und somit eine Voraussetzung für das Funktionieren der Einsatzorganisation im Bedarfsfall darstellen.

Die Wehrpflicht garantiert weiters die ausreichende und dauerhafte Befüllung der Einsatzorganisation mit geeigneten Soldaten, indem diese Personen – je nach ihrer Funktion in der Einsatzorganisation – zu einer bestimmten Anzahl an Milizübungstagen verpflichtet werden. Aus diesen Gründen sind im österreichischen Wehrsystem die Milizübungen auf das Engste mit der Wehrpflicht verknüpft.

Da Frauen jedoch nicht wehrpflichtig sind und nach Art. 9a Abs. 3 B-VG den Dienst beim Bundesheer jederzeit beenden können, war dieses System auf Frauen nicht übertragbar und in der Vergangenheit war Frauen der Zugang zu Milizübungen verwehrt.

Stattdessen konnten sich Frauen an Übungen zur militärischen Landesverteidigung ausschließlich im Rahmen einer freiwilligen Waffenübung be-

teiligen, was nicht zuletzt durch die betroffenen Frauen zunehmend als nicht gerecht empfunden wurde. Diese Thematik wurde im Rahmen der Reform des Wehrdienstes aufgegriffen.

Als Maßnahme zur Schaffung besserer Rahmenbedingungen für die Miliztätigkeit von Frauen wurde daher empfohlen, entsprechende gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, auf deren Basis Frauen „nach absolviertem Ausbildungsdienst die Möglichkeit zu einer rechtlich verbindlichen Freiwilligenmeldung erhalten sollen, auf deren Grundlage die Verpflichtung zu Einsätzen und Übungen besteht“ (siehe Ziffer 11.5. des Berichtes zur Reform des Wehrdienstes).

Darauf aufbauend erfolgte mit der am 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Änderung des Wehrgesetzes 2001 ein Paradigmenwechsel hinsichtlich der Wehrdienstleistung von Frauen. Erstmals können Frauen eine Milizübung leisten, jedoch nur unter denselben Bedingungen wie Wehrpflichtige. Das heißt, Frauen können diesen Präsenzdienst (Milizübung), zu dem sie sich einmal freiwillig gemeldet haben, nicht mehr einseitig beenden.

Diese Frauen sind damit in einem Teilbereich den wehrpflichtigen Männern gleichgestellt und im selben Ausmaß verpflichtet, Milizübungen zu leisten wie vergleichbare Männer (150 Tage bei Offiziersfunktionen, 120 Tage bei Unteroffiziersfunktionen und 30 Tage bei den übrigen Funktionen).

Auf Grund des oben zitierten Art. 9a Abs. 3 B-VG bedurfte es dazu aus rechtlichen Gründen einer Verfassungsänderung, weshalb der entsprechende § 39 Abs. 2a des Wehrgesetzes 2001 als Verfassungsbestimmung beschlossen wurde und als „lex specialis“ der allgemeinen Bestimmung des Art. 9a Abs. 3 B-VG vorgeht.

Während der Leistung einer Milizübung gebührt diesen Frauen eine Milizprämie nach § 9a des Heeresgebührengesetzes 2001. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen (z.B. Einsatz des Bundesheeres) können diese Frauen darüber hinaus auch zu einem Aufschubpräsenzdienst im unmittelbaren Anschluss an eine Milizübung herangezogen und somit Teil der Mobilmachung des Bundesheeres werden.

Mit der Einführung dieser partiellen Präsenzdienstpflicht für Frauen sind auch die damit zusammenhängenden Ausnahmebestimmungen, wie sie auch für Wehrpflichtige gelten, zur Anwendung zu bringen. Neben bestimmten Ausschlussgründen von der Einberufung oder dem Mutterschutz trifft dies insbesondere auf die Befreiungsbestimmungen nach § 26 Abs. 1 und 2 des Wehrgesetzes 2001 zu.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen) müssen die in Frage kommenden Frauen daher mittels Bescheid durch das Heerespersonalamt von der Verpflichtung zur Leistung einer Milizübung oder eines Aufschubpräsenzdienstes befreit werden. Die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird in diesen Fällen wohl gleich anzuwenden sein, wie bei Wehrpflichtigen.



Es muss jedoch betont werden, dass Frauen nur auf Basis einer (unwiderruflichen) freiwilligen Meldung zu Milizübungen verpflichtet werden können. Frauen können daher – anders als wehrpflichtige Männer – nicht bereits auf Basis eines Auswahlbescheides (§ 21 Abs. 3 WG 2001 – Anm.: von dieser Möglichkeit wird derzeit jedoch nicht Gebrauch gemacht) oder eines geleisteten Ausbildungsdienstes (§ 61 Abs. 3 Z 2 lit. c WG 2001) milizübungspflichtig werden, sondern ausschließlich nach erfolgter freiwilliger Meldung.

3. Flexibilisierung der Einteilung zu Bereitschaftsdiensten

Zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung und Sicherheit sehen die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) insbesondere den Dienst vom Tag (§ 20 ADV), den Bereitschaftsdienst (§ 21 ADV) sowie den Wachdienst (§§ 22ff ADV) vor.

Bei der Festlegung der für den Dienst vom Tag bzw. dem Wachdienst einzuteilenden Soldaten ist auf den tatsächlichen Bedarf abzustellen. So hat sich die Zahl der Soldaten vom Tag „auf den notwendigen Bedarf zu beschränken“ (§ 20 Abs. 2 ADV) bzw. die Stärke der Wache ist „nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen im unbedingt notwendigen Ausmaß festzulegen“ (§ 22 Abs. 5 ADV).

Die Bestimmungen über den Bereitschaftsdienst sahen dagegen – unabhängig von den militärischen Notwendigkeiten – eine verpflichtende Einteilung von Soldaten zu Bereitschaftsdiensten vor. In Entsprechung des von der Bundesregierung am 2. Juli 2013 beschlossenen Berichtes zur Reform des Wehrdienstes (Ziffer 13.3.) erfolgte hinsichtlich der einzuteilenden Mannschaftsstärke des Bereitschaftsdienstes eine Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen betreffend den Dienst vom Tag und den Wachdienst.

Bereitschaftsdienste sind daher nur in jenen Kasernen einzuteilen, wenn dies im militärischen Interesse zwingend erforderlich ist. Die Stärke der zum Bereitschaftsdienst einzuteilenden Soldaten hat sich in diesen Fällen auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Dies kann in Einzelfällen auch dazu führen, dass in bestimmten Kasernen kein Bereitschaftsdienst eingeteilt wird.

Fortsetzung Seite 8

4. „Führerscheinuntersuchung“ im Rahmen der Stellung

Ziffer 13.6. des Berichtes zur Reform des Wehrdienstes lautet: „Die Anerkennung der Ergebnisse der Stellungsuntersuchung für die Erlangung eines Führerscheines erfolgt nach dem Empfängerprinzip. Daher wäre im Führerscheingesetz sicherzustellen, dass die Stellungsuntersuchung materiell als Führerscheinuntersuchung anerkannt wird.“

In Entsprechung dieses Auftrages erfolgte mit BGBl. I Nr. 52/2014 eine Änderung des Führerscheingesetzes (FSG). Demnach gilt die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten (§ 8 Abs. 1 letzter Satz FSG).

Die offene Formulierung dieser Bestimmung lässt es zu, dass nicht nur eine gesundheitliche Untersuchung im Rahmen der Stellung, sondern potenziell jede militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges (auch während eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes) als ärztliches Gutachten zur Erlangung eines zivilen Führerscheines gelten kann.

Stellungspflichtige oder Soldaten, welche für die Erlangung eines Heeresführerscheines in Betracht kommen und hierüber über ein militärärztliches Gutachten verfügen, ersparen sich somit den Weg zum zivilen Amtsarzt zur Erlangung eines entsprechenden zivilen Führerscheines.

5. Mögliche Reduzierung der Erstverpflichtungsdauer bei Milizübungen

Die geltende Regelung hinsichtlich der Dauer von Milizübungen unterscheidet in systematischer Hinsicht zwischen Erstverpflichtung und freiwilliger Weiterverpflichtung.

Die Festlegung der Dauer der Erstverpflichtung entweder auf Grund einer Freiwilligenmeldung oder auf Basis einer bescheidmäßigen oder gesetzlichen Verpflichtung erfolgt blockweise und ist abhängig von der jeweiligen Funktion in der Einsatzorganisation (Offiziersfunktion 150 Tage, Unteroffiziersfunktion 120 Tage und sonstige Funktion 30 Tage).

Die Dauer einer freiwilligen Weiterverpflichtung kann auch nur mehrere Tage umfassen, ist jedoch gedeckelt mit dem doppelten Ausmaß der jeweiligen Erstverpflichtungsdauer. Die ersten Überlegungen zur Änderung dieser Gesetzeslage gingen dahin, dass die Erstverpflichtungsdauer für Offiziers- und Unteroffiziersfunktionen durch eine entsprechende Reduktion angepasst werden sollten.

Als Ausgleich sollte die Möglichkeit zur Abgabe von freiwilligen Weiterverpflichtungen angehoben werden. Damit sollte eine Förderung des freiwilligen Zuganges zu Milizübungen im Sinne des Berichtes zur Reform des Wehrdienstes erzielt werden.

Als letzte im Wehrrecht noch offene Legislativmaßnahme auf Grundlage des Reformberichtes sind die konkreten politischen Entscheidungen zur Umsetzung dieser Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: 30. Dezember 2014) noch nicht gefallen.

MinR Mag. Martin Planko, ELeg



Bundesregierung einigt sich auf Bundesheer-Paket: Heer bekommt zusätzlich 616 Millionen Euro

Die Bundesregierung hat sich am 23. Dezember 2014 auf das Bundesheer-Paket geeinigt.

Das Heer setzt den Großteil der geplanten Strukturanpassung um und erhält zusätzlich 616 Mio. Euro, um seinen dringenden Investitionsbedarf abzudecken zu können.

Davon sind 350 Mio. Euro als Sonderfinanzierung bis 2019 und der Rest der Summe als Finanzierungszusage ab 2020 festgelegt.

Mit diesen Mitteln werden dringend notwendige Investitionen in folgenden Bereichen getätigt:

- Umsetzung der Wehrdienstreform;
- Stärkung der Miliz (bessere Ausrüstung und personeller Aufwuchs);
- Verbesserung der Mobilität und des Schutzes der Truppe;
- Luftstreitkräfte (Update für die S-70 "Black Hawk" und "Hercules"-Transportmaschinen; Investitionen in die Hubschrauberflotte und Leasing von einem Nachfolgemodell für die Saab 105Ö).

Die Bundesregierung hat auch das von Minister Klug am 3. Oktober 2014 präsentierte Strukturpaket (dieses ist der Homepage www.bundesheer.at zu entnehmen) mit folgenden Anpassungen beschlossen:

- Die Kasernen in Horn und Tamsweg bleiben vorerst bestehen.
- Die Militärmusiken werden zu einer Österreichischen Militärmusik zusammengefasst, die Außenstellen in allen Bundesländern haben wird. Das Personal der derzeitigen Militärmusiken wird Zusatzaufgaben erhalten und um 50 Prozent reduziert.
- Die Reduktion bei den schweren Waffen wird mit einer Ausnahme umgesetzt. Bei den Kampfpanzern bleiben 40 statt wie geplant 34 Stück erhalten.

Die Details zur Verwendung der finanziellen Mittel werden durch den Generalstab gegenwärtig ausgeplant.

Die Redaktion

„Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014“

Überblick

Die Bundesregierung hat am 1. März 2011 den Bericht über eine Österreichische Sicherheitsstrategie (ÖSS) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Nationalrat hat aufgrund dieses Berichts am 3. Juli 2013 mehrheitlich eine Entschließung betreffend eine neue österreichische Sicherheitsstrategie angenommen und die Bundesregierung er sucht, die österreichische Sicherheitspolitik nach den in der Entschließung festgelegten allgemeinen Empfehlungen sowie den Empfehlungen zur inneren Sicherheit, zu außenpolitischen Aspekten der Sicherheitspolitik und Verteidigungspolitik zu gestalten.

Auf Grundlage dieser Sicherheitsstrategie erfolgte nunmehr die Anpassung der Teilstrategie Verteidigungspolitik, welche am 4. November 2014 im Nationalen Sicherheitsrat beraten und zur Kenntnis genommen wurde.

Die Teilstrategie Verteidigungspolitik konkretisiert die ÖSS für den militärischen Bereich und stellt das neue verteidigungspolitische Gesamtkonzept Österreichs dar.

Ihr Ziel und Zweck ist es, zu erklären, welches Bundesheer in Zukunft benötigt wird, um auch weiterhin die militärische Sicherheit des Landes garantieren zu können.

Abgeleitet von den in der ÖSS definierten Interessen sind in der Teilstrategie Verteidigungspolitik fünf Zielsetzungen enthalten:

- Gewährleistung der staatlichen Souveränität und Integrität,
- Beiträge zum Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen, kritischer Infrastruktur und der Bevölkerung,
- Leistung eines militärischen Solidarbeitrages zum sicherheitspolitischen Handeln der EU,
- Förderung von Frieden, Humanität und internationaler Sicherheit sowie die
- Beitragsleistung zum gesamtstaatlichen Risikomanagement im Rahmen der Umfassenden Sicherheitsvorsorge.

Die Teilstrategie behandelt die Themen militärische Sicherheits- und Risikolage, verteidigungspolitische Zielsetzungen und Aufträge, nationale und internationale Strategie des Bundesheeres, konkretes militärisches Leistungsprofil sowie die Entwicklung von Human Resources (Personal- und Ergänzungswesen) und Wehrpolitik.

Im Folgenden werden Auszüge der Teilstrategie abgebildet, welche insbesondere für die Milizkräfte relevant sind.

Definition und verteidigungspolitisches Konzept

Die Verteidigungspolitik basiert auf einer engagierten Neutralitäts- und einer solidarischen Europapolitik. International folgt sie daher einer Strategie der umfassend angelegten Umfeldstabilisierung und Krisenvorbeugung.

Die Verteidigungspolitik ist im Rahmen einer gesamtstaatlich organisierten Risikoanalyse laufend an sich ändernde Rahmenbedingungen und Herausforderungen anzupassen.

Basierend auf der Erhaltung einer lageangepassten Verteidigungsfähigkeit und unter Nutzung der Miliz soll das Österreichische Bundesheer ein möglichst multifunktionales Aufgabenspektrum abdecken können und auf dieser Basis im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen Prioritäten setzen.

Die Teilstrategie Verteidigungspolitik beschreibt die militärische Sicherheits- und Risikolage, die verteidigungspolitischen Zielsetzungen sowie den Auftrag, die Aufgaben und das Leistungsprofil des Österreichischen Bundesheeres mit einer mittelfristigen Perspektive (Planungshorizont bis zu zehn Jahren).

Aufgaben und Wehrsystem sind verfassungsrechtlich festgelegt. Kernaufgabe des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) ist die militärische Landesverteidigung zur Abwehr von Angriffen von außen. Die Cyber Verteidigung gewinnt dabei zunehmend an Bedeutung.

Dabei hat das ÖBH auch die Aufgabe der Überwachung und Sicherung des Luftraumes, mit dem Ziel der Erhaltung der Souveränität in der Luft. Auch bei der Abwehr von Gefahren im Inneren kommt dem ÖBH im Sinne einer strategischen Handlungsreserve der Republik eine wichtige Rolle zu, wenn die zivilen zuständigen Behörden auf Grund von Intensität und Auswirkung des Ereignisses eine Assistenz bei der Bewältigung der jeweiligen Herausforderung anfordern.

Gesetzlich normierte Aufgaben sind auch der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt.



Auch die Beteiligung an internationalen Einsätzen und Übungen ist verfassungsrechtlich vorgesehen, was die Mitwirkung am gesamten Spektrum der militärischen Aufgaben, von Militärberatung bis zu friedensschaffenden Einsätzen, ermöglicht.

Verteidigungspolitisches Leistungsprofil

Zur Bewältigung des Auftrags ist derzeit das Gesamterfordernis mit 55.000 Soldatinnen und Soldaten vorgegeben. Diese werden mit unterschiedlichen Bereitschaftsstufen vorgehalten und beinhalten auch die in der ÖSS angeführten 12.500 präsenten Soldaten für Katastrophenhilfseinsätze im Inland, 100 Experten für die Unterstützung von Aufgaben im Rahmen des Konzeptes »Sicherheit und Entwicklung« und lagebedingt mindestens 1.100 Soldaten als Dauerleistung für Auslandseinsätze.

Landesverteidigung und Assistenz

Das ÖBH muss in angepasster Form zur Bewältigung von Landesverteidigungs- und Assistenzaufgaben befähigt sein. Abgeleitet aus der Umfeld- und Risikoanalyse wird die Landesverteidigung auf mögliche konventionelle und die neuen nichtkonventionellen Bedrohungen ausgerichtet.

Dem militärischen Restrisiko eines konventionellen Angriffes wird durch eine lageangepasste Aufwuchsfähigkeit entgegnetreten.

Dies erfordert nachstehende Fähigkeiten:

- Sicherstellen des lageangepassten Aufwuchses zur Landesverteidigung als Absicherung gegen das militärische Restrisiko unter Berücksichtigung der strategischen Vorwarnzeit. Für den entsprechenden Fähigkeitserhalt wird auch ein robuster Rekonstruktionskern mit mechanisierten Elementen erhalten, wobei auch deren Bedeutung für die gesamteuropäische Stabilität sowie die politische Handlungsfähigkeit Österreichs zu berücksichtigen ist.
- Sicherstellung der Leistung eines optionalen militärischen Solidarbeitrages für den Fall einer sich entwickelnden EU-Verteidigung nach Maßgabe der »Irischen Klausel«.



Fortsetzung Seite 10

- Sicherstellung der bedrohungsangepassten Überwachung und Sicherung des österreichischen Luftraumes unter Berücksichtigung der gesamteuropäischen Entwicklungen.
- Erhaltung und Weiterentwicklung der Assistenzfähigkeit unter Berücksichtigung der föderalen Strukturen und Gewährleistung der Verfügbarkeit von mindestens 12.500 präsenten Soldaten für Assistenzeinsätze bei durch Natur oder von Menschen ausgelösten Katastrophen im Inland.
- Beitragsleistung zur strategischen Handlungsreserve der Republik Österreich im Rahmen der Umfassenden Sicherheitsvorsorge, insbesondere zur Aufrechterhaltung der gesamtstaatlichen Führungsfähigkeit im Krisenfall.
- Sicherstellung eines Beitrages zum nationalen zivil-militärischen Fähigkeitspool in Umsetzung der EU-Solidaritätsklausel für den Fall eines Terroranschlags oder einer Natur- bzw. technischen Katastrophe in einem EU-Mitgliedstaat und Berücksichtigung der möglichen Aufstellung einer regionalen mitteleuropäischen zivil-militärischen Katastrophenhilfseinheit.
- Sicherstellung der Beitragsleistung des ÖBH zum Schutz kritischer Infrastruktur und von Einzelereignissen, der Cybersicherheit, zur Grenzüberwachung bei illegaler Migration sowie zur Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren auf Basis eines gesamtstaatlichen Planungsprozesses.
- Sicherstellung des militärischen Eigenschutzes im Cyber-Raum und Abwehr von Cyber-Angriffen auf die Souveränität Österreichs, einschließlich Errichten und Betreiben eines Cyber Defence-Zentrums im BMLVS.
- Sicherstellung des Überganges eines assistenziellen Schutzeinsatzes in eine räumlich/zeitlich begrenzte, eigenständige, militärische Schutzoperation zur Abwehr eines mit nicht-konventionellen Mitteln durchgeführten Angriffs.
- Beitragsleistung zur ressortübergreifenden Krisenunterstützung und der Evakuierung von österreichischen und EU-Staatsbürgern aus Krisenregionen.
- Gewährleistung des Einsatzes des Entminungsdienstes.

Internationales Krisenmanagement

Das ÖBH soll sich am gesamten Spektrum VN- und EU-mandatiertes internationaler Krisenmanagement-Aufgaben beteiligen und ein spezifisches Profil entwickeln, wobei eine Beitragsleistung am internationalen Krisen- und Konfliktmanagement mit Lagebedingt mindestens 1.100 Soldaten als Dauerleistung vorzusehen ist.

Die qualitative Ambition – ohne Gleichzeitigkeit – umfasst:

- Bereitstellen wesentlicher Teile einer infanteristischen Bataillionskampfgruppe (inkl. Beiträge für höhere Führungsebenen, auch technologisch hochwertiger Unterstützungselemente) oder von zwei Rahmenverbänden (bis maximal Bataillonsäquivalent) in verschiedenen Einsatzräumen für Stabilisierungsoperationen mittlerer Intensität mit hoher Durchhaltefähigkeit als neue Schwergewichtsaufgabe des ÖBH im Ausland.
- Bereitstellen wesentlicher Logistikelemente und ausgewählter Unterstützungselemente sowie von Spezialeinsatzkräften und Infanterieeinheiten

für das gesamte Spektrum möglicher Einsatzaufgaben im internationalen Krisenmanagement, die auch als Beiträge zu multinationalen Gefechtsverbänden eingesetzt werden können.

- Führung eines Sektors bei laufenden Operationen und Beteiligung an Reservekräften.
- Leistung von Beiträgen zur Internationalen Humanitären und Katastrophenhilfe sowie Such- und Rettungseinsätzen und Evakuierungsoperationen.

Militärische Sicherheitskooperation

Neben der Teilnahme an klassischen Operationen gewinnen internationale Maßnahmen im Rahmen der kooperativen militärischen Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung.

Dazu zählen insbesondere

- die Beitragsleistung zur Konfliktprävention, Krisennachsorge und militärischen Ausbildungsunterstützung durch Aufbau von militärischen Kapazitäten in Drittstaaten,
- die Beitragsleistung zu internationalen Maßnahmen für Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration sowie zur Sicherheitssektorreform,
- die Unterstützung von internationalen Maßnahmen zur Verhinderung von Proliferation von Massenvernichtungswaffen, deren Trägersystemen und Vorfeldprodukten,
- Beiträge zu internationalen Maßnahmen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Verifikation,
- die Aufbringung eines Pools von 100 Experten aus der Organisation (inklusive Miliz) zur Unterstützung des Konzeptes »Sicherheit und Entwicklung«, zu Zwecken der Sicherheitssektorreform, zur Mitwirkung an militärischen Beratungsaufgaben, zur Rüstungskontrolle, zu Beobachtermissionen sowie für Aufgaben der Konfliktvermittlung.

Humankapital und Wehrpolitik

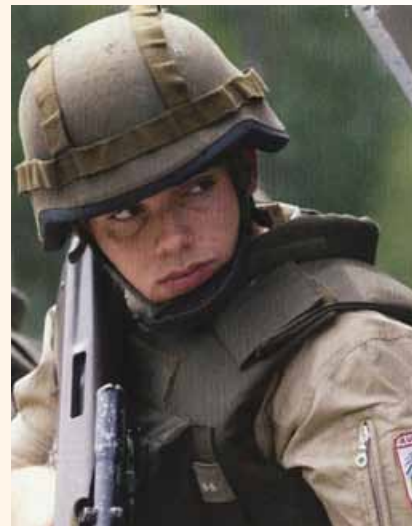
Wesentliche Grundlage für ein gesellschaftlich breit verankertes und akzeptiertes ÖBH ist ein attraktiver, moderner und auf den Einsatz ausgeglichener Grundwehrdienst.

Das Tauglichkeitssystem, die Ausbildung und der Dienstbetrieb der Grundwehrdiener müssen gemäß den im Bericht zur Reform des Wehrdienstes enthaltenen Maßnahmen so gestaltet und weiter entwickelt werden, dass sie einerseits den geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen entsprechen und andererseits die Fähigkeiten und Interessen der jungen Staatsbürger bestmöglich berücksichtigen sowie für diese sinnvoll und motivierend wirken.

Dies muss so erfolgen, dass verstärkt bereits während des Grundwehrdienstes unterschiedliche, möglichst konkrete Beiträge für die Sicherheit Österreichs erbracht werden, und die Grundwehrdiener auch einen persönlichen Nutzen für ihr späteres Leben aus der Zeit beim ÖBH ziehen können.

Zudem sollen sie gezielt dazu motiviert werden, im Anschluss an den Grundwehrdienst eine Zeit- bzw. Milizlaufbahn einzuschlagen.

Die Miliz ist mit angepasster Bereitschaft ein wesentlicher Teil der Organisationsstruktur des ÖBH. Ihr ist im Rahmen der Umsetzung der Reform des Wehrdienstes gemäß dem Bericht



zur Reform des Wehrdienstes eine wichtige und tragende Rolle innerhalb der Gesamtorganisation des ÖBH zuzuordnen.

Zur stärkeren Attraktivierung soll insbesondere der strukturierten Miliz ein klarer Grundauftrag gegeben werden. Damit sollen auch ein Regionalbezug und eine verbesserte Identifikation der Milizsoldaten mit ihrer jeweiligen Aufgabenstellung erreicht werden.

Die Zuordnung der strukturierten Miliz soll einer starken Verschränkung mit der Präsenzorganisation und einer entsprechenden »militärischen Heimat« Rechnung tragen.

Milizsoldaten sollen sich grundsätzlich weiterhin an allen Einsatzaufgaben beteiligen, wobei das Schwergewicht auf der Erfüllung von Inlandsaufgaben, die eine hohe Kräfteanzahl mit teilweiser hoher Durchhaltefähigkeit (insbesondere im Rahmen sicherheitspolizeilicher Assistenzen bzw. Assistenzen zur Katastrophenhilfe) oder auch eine besondere Expertise (z.B. im Rahmen der Cyber-Defence oder ABC-Abwehr) erfordern, liegt.

Des Weiteren soll die Miliz zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit bei friedenserhaltenden Operationen herangezogen werden sowie ihre zivil-militärische Expertise im Rahmen der militärischen Sicherheitskooperation international einbringen.

Regelmäßige Übungen sowie Maßnahmen der Einsatzvorbereitung und Verbesserung der Ausrüstung sind im Lichte der oben genannten Prämissen »militärische Heimat«, »Regionalbezug«, »Grundauftrag« sowie starke »Verschränkung mit der Präsenzorganisation« vorzusehen.

Die gesamte Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 steht zum Nachlesen unter:

www.bundesheer.at/download_archiv/pdfs/teilstrategie_verteidigungspolitik.pdf

zur Verfügung.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Sanitäts-Ausbildung

Der folgende Beitrag geht auf die gegenwärtige Sanitäts-Ausbildung beim Bundesheer ein, die für eine Milizverwendung vorgesehen ist und im Rahmen von Präsenzdienstleistungen nach dem Grundwehrdienst absolviert werden kann.

Die Sanitäts-Ausbildung wird durch die Sanitätszentren Ost-, West- und Süd oder die Feldambulanz Hörsching durchgeführt (siehe hierzu die neue Sanitätsorganisation, die in der Zeitschrift Miliz Info, Ausgabe Nr. 2/2014, Seite 12 vorgestellt wurde).

Die Sanitäts-Ausbildung wird exakt nach den zivilen Vorgaben (SanG oder GuKG) durchgeführt und muss durch die zivilen Behörden (Magistrat der Stadt Wien oder Sanitätsabteilungen der Landesregierungen) vorweg bewilligt werden. Die Sanitäts-Ausbildung wird daher auch für den zivilen Bereich anerkannt.

Sanitätsausbildung im Grundwehrdienst

- Eine 16-Stunden-Ersthilfe-Ausbildung gemäß BBSG und BASTV erfolgt während des Grundwehrdienstes im Rahmen der neuen Basisausbildung Kern (BAK) bei der Truppe für alle Soldaten in der Basisausbildung (SiBA) und Personen im Ausbildungsdienst (PIAD).
- Einsatzsoldaten mit „Militärischer Spezialisierung“ absolvieren im Rahmen der BA 2 die Ausbildung zum/r Rettungssanitäter/in in der Dauer von vier Wochen mit anschließender praktischer Verwendung bei einer zivilen Rettungsorganisation (z.B. Österreichisches Rotes Kreuz oder Arbeiter-Samariterbund) ebenfalls in der Dauer von vier Wochen. Danach erfolgt die Verwendung bei der Truppe sowie die weitere militärische Ausbildung im Rahmen der BA 2 und BA 3, die eine Voraussetzung für eine Milizverwendung ist.
- Wehrpflichtige mit abgeschlossenen Hochschulstudien der Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie absolvieren nach der Basisausbildung 1 die Militärmedizinische Ausbildung an der SanS im SanZ OST. Nach der BA 1 und der Militärmedizinischen Ausbildung erfolgt eine Einweisung in den Arbeitsplatz sowie in Folge eine Verwendung am Arbeitsplatz bis zum Ende des Grundwehrdienstes. Der absolvierte Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten ist eine Voraussetzung für eine Milizverwendung im militärmedizinischen Dienst oder Militärveterinärmedizin oder als Militärapotheker oder im Medizinisch-technisch dienstlichen Dienst.

Unteroffiziersausbildung

Zusammenfassend ist die gegenwärtige Grundaus- und Weiterbildung der Sanitätsunteroffiziere bis zum Jahr 2016 der Zeitschrift Miliz Info, Ausgabe Nr. 1/2013, Seite 12 zu entnehmen.

Danach wird die Grundausbildung der Sanitätsunteroffiziere (ab dem Transportführerpraktikum und der Notfallsanitäterausbildung) in die neue einjährige Ausbildung der Kaderanwärter integriert.



Offiziersausbildung

Die gegenwärtige Grundaus- und Weiterbildung zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes, Veterinärmedizin und zum Militärapotheker sowie die Laufbahnen sind der Zeitschrift Miliz Info, Ausgabe Nr. 4/2009, Seite 3 zu entnehmen – darin werden die militärischen Laufbahnkurse dargestellt (Lehrgänge, Seminare).

Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung gemäß Ärztegesetz können Militärmediziner/innen beim Bundesheer den Notarzkurs (wird bei Bedarf durchgeführt), Notarzttrefresherkurs und Englischkurse für medizinisches Personal (an der Landesverteidigungsakademie; Auskünfte über Abhaltung und nähere Informationen sind direkt an der SanS bzw. LVAK zu erfragen) absolvieren.

Abschließende Bemerkungen

Die Umsetzung der SanOrg 2013 hat auf die Ausbildung von „Milizsoldaten“ keine direkten Auswirkungen. Die Grundaus- und Weiterbildung zum Sanitätsunteroffizier oder Offizier im militärmedizinischen Dienst erfolgt gemäß den bisherigen militärischen und zivilen Bestimmungen.

Die bisherige Militärmedizinische Basisausbildung im Rahmen des Grundwehrdienstes wird auf Militärmedizinische Ausbildung umbenannt, auf drei Wochen verkürzt und auf die spezifische militärmedizinische Ausbildung ausgerichtet. Die allgemeinen militärischen Ausbildungsinhalte der MMA werden künftig in der BAK und BA1 vermittelt.

Für Bewerber für eine Nachhollaufbahn zum Militärassistentenarzt, Feldarzt, Feldapotheker oder Feldtierarzt in Milizverwendung erfolgt künftig eine Flexibilisierung. Der/die Bewerber/in kann und soll vor dem Antrag um Genehmigung einer dbzgl. Nachhollaufbahn durch das zuständige Militärkommando mit MilMed und AusBA bei einem persönlichen Gespräch die weitere Vorgehensweise betreffend der Laufbahn und etwaigen Anrechnungen klären. Dabei werden die bisherige

Laufbahn wie z.B. abgeschlossene Milizoffiziersausbildung in einer anderen Waffengattung oder spezielle medizinische Fertigkeiten berücksichtigt und festgelegt, welche Teile der Ausbildung im Rahmen der Nachhollaufbahn zu absolvieren sind.

Der Lehrgang zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes und Veterinärmedizin, Teil 1 und Teil 2 dauert für Wehrpflichtige im Milizstand sowie bisher jeweils zwei Wochen. Für Vertragsbedienstete mit Sondervertrag (MilVB) wurde diese Ausbildung auf jeweils drei Wochen verlängert.

Eine Zeitlaufbahn als MilVB beim Bundesheer oder ein Auslandseinsatz ist für Ärzte (mit ius practicandi/Fachärzte/Zahnärzte) erst nach geleistetem Grundwehr- oder Ausbildungsdienst in der Dauer von sechs Monaten und absolvierter Militärmedizinischer Ausbildung möglich. Weitere Auskünfte und Rekrutierungsformalitäten hierzu erteilt ObstdhmfD Josef Pargger, HPA, den Sie unter Telefonnummer: 050201 60 26402 kontaktieren können.

Ausbildungsangebot

Das jährliche Ausbildungsangebot wird mit der Ausgabe Nr. 3 der Zeitschrift Miliz Info (Bildungsanzeiger) jeweils im September kundgemacht. Das aktuelle Ausbildungsangebot können Sie der Homepage www.bundesheer.at entnehmen.

Eine Anmeldung zu Lehrgängen und Seminaren kann nur über Ihr mobilmachungsverantwortliches Kommando erfolgen, bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren Mobsachbearbeiter.

Für weitere Auskünfte oder Laufbahngespräche für fachdienstliches Milizpersonal stehe ich Ihnen unter bernhard.brudermann@bmlvs.gv.at oder unter der Telefonnummer 050 201/10/23362 DW gerne zur Verfügung.

Mag. Dr. Bernhard Brudermann, MilMed

Ausbildung der Kommandanten

Im Folgenden wird auf die gegenwärtige Grundauss- und Weiterbildung der Kommandanten im Milizstand eingegangen. In der Reihenfolge sind für die jeweilige Funktion die angeführten Ausbildungsabschnitte zu absolvieren:

Gruppenkommandant

Im Grundwehrdienst ist für Unteroffiziersanwärter ab dem Jahr 2015 die

- BAK, BA1, BA2/BA3 mit VbM zu absolvieren.

Nach dem Grundwehrdienst ist der Ausbildungsgang zum Unteroffizier im Rahmen eines Ausbildungsdienstes oder in WÜ-Tagen zu absolvieren und besteht aus den Abschnitten

- Militärische Führung 1 (fünf Wochen),
- Führung Organisationselement 1 (drei Wochen) bei der Truppe je nach Waffengattungs- oder Fachfunktion,
- Militärische Führung 2 (zwei Wochen) an der HUAk sowie
- Führung Organisationselement 2 (zwei Wochen) an der Waffen- oder Truppengattungsschule.

Danach erfolgt die Bewährung in der Funktion bei einer BWÜ.

Erreichbarer Dienstgrad: Stabswachtmeister

Die Ausbildung zum Milizunteroffizier ist im Detail der Zeitschrift Miliz Info, Ausgabe Nr. 1/2009 zu entnehmen. Die abweichende Ausbildung zum MUO bei der Militärstreife&MP und beim Jagdkommando ist in der Ausgabe Nr. 2/2009 enthalten. Die Ausbildung der Sanitätsunteroffiziere ist der Ausgabe Nr. 1/2013 zu entnehmen.

Im Rahmen der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung für Offiziersanwärter ist der

- **EF-Kurs 1** (sechzehn Wochen) bei einer Ausbildungskompanie sowie der
- **EF-Kurs 2** (zwanzig Wochen) an der Waffen- oder Truppengattungsschule zu absolvieren.

Die Truppenverwendung und Funktionseinweisung in der Dauer von elf Wochen bei der Truppe bildet den Abschluss der Ausbildung.

Erreichbarer Dienstgrad: Wachtmeister

Die EF-Ausbildung ist im Detail der Zeitschrift Miliz Info, Ausgabe Nr. 4/2006 und 1/2008 zu entnehmen.



Zugskommandant oder Stabs-/Fachunteroffizier

Milizunteroffiziere haben nach mindestens einer BWÜ als Wachtmeister und bestandener Zulassungsprüfung den

- **Stabsunteroffizierslehrgang, 1. Abschnitt** an der HUAk mit den Modulen
 - Kommunikations- und Präsentationstechnik,
 - Führungsverfahren am Modell Jägerzug,
 - Führung, Umgang mit Konflikt, Stress und physischen Belastungen,
 - Ausbildung für friedenssichernde Einsätze,
 - Gefechtsmittellehre am Modell der Jägerkompanie und einsatzrelevante Grundlagen in der Dauer von jeweils 5 Tagen sowie den
- **Stabsunteroffizierslehrgang, 2. Abschnitt** (drei Wochen) zum
 - Zugskommandanten (Inf, Mech, Pi) an der HTS oder
 - Zugskommandanten (FlAbwT) an der FIFlAbwTS oder
 - ABC-Abwehrdienst an der ABCAbwS oder
 - Fernmeldedienst an der FüUS oder
 - Sanitätsdienst an der SanS oder
 - S2/S3-UO-Einh/klVbd (StbD) an der HUAk oder für
 - Dienstführenden Unteroffizier,
 - FachUO - Kanzlei- und Personalwesen,
 - FachUO - Wirtschaftsdienst,
 - FachUO - Feldzeugdienst,
 - FachUO - Nachschub- und Transportdienst an der HLogS

zu absolvieren.

Erreichbarer Dienstgrad: Vizeleutnant

Milizoffiziersanwärter haben nach mindestens einer BWÜ als Wachtmeister den

- **Zugskommandantenlehrgang, 1. Teil** – Führungsausbildung (drei Wochen) an der jeweiligen Waffengattungsschule oder für Technischen Dienst, Nachschub- und Transportdienst, Wirtschaftsdienst an der HLogS oder Log-Sanitätsdienst an der SanS;
- **das Seminar Führungsverhalten 1** an der TherMilAk (3 Tage);
- **das Seminar Einsatztraining/Zug** an der HTS (5 Tage);
- **Zugskommandantenlehrgang, 2. Teil** – Führungspraxis bei der Truppe (drei Wochen);
- **das Seminar Wehrpolitik 1** an der TherMilAk (3 Tage)

zu absolvieren.

Die BWÜ mit Eignungsfeststellung schließt die Ausbildung zum Truppenoffizier ab.

Erreichbarer Dienstgrad: Oberleutnant

Die Ausbildung der Milizoffiziersanwärter ist im Detail der Zeitschrift Miliz Info, Ausgabe Nr. 2/2007 zu entnehmen.



Einheitskommandant oder Stabs-/Fachoffizier

Der Einstieg in die Weiterbildung ist erst nach einer BWÜ in Ausübung der Einsatzfunktion nach abgeschlossener Ausbildung zum Zugskommandanten möglich.

Ausbildungsgang, erster Abschnitt für EinhKdt, S1&S5, S2, S3, S4, S6, WiO, FzO, TO, ABCAbwO, MAZO

- **Seminar Führung im Einsatz 1A** – Grundlagen zur Führung einer verstärkten Einheit an der TherMilAk (5 Tage – vor Entsendung zum FülG 1);
 - **Führungslehrgang 1, Allgemeiner Teil** an der TherMilAk (12 Tage);
 - **Ein Seminar Einsatzführung in der Waffengattung/Fachrichtung** (3 - 5 Tage)
 - Jägertruppe an der HTS oder
 - Mechkräfte Kompanie an der HTS oder
 - Pionierführung an der HTS oder
 - Führung im Fliegerabwehreininsatz an der FIFlAbwTS oder
 - Lehrgang ABCAbwFachPers kl Vbd oder Lehrgang ABC-MAD an der ABCAbwS oder
 - Führen im Gefecht an der FüUS oder
 - Seminar ÖA/Presse, Teil 1 beim SKFüKdo oder
 - Kommandantenseminar Versorgung, Teil 1 an der HLogS für Offz im Logistikbereich;
 - **Zwei Seminare Führung im Einsatz** 2A, 3A, 4A, 5A, 6A oder 7A - Ebene Einheit an der TherMilAk (3 Tage) - je nach Entscheidung des Kommandanten entsprechend Type und Hauptaufgabe der Truppe;
 - **Seminar Heeresdisziplargesetz nur für EinhKdt, S3 und S4** an der TherMilAk (3 Tage);
 - **Führungslehrgang 1, Fachteil** an der Waffen- oder Truppengattungsschule (12 Tage);
- Abweichend haben die Stabsfunktionen S1&S5, S2 und S6**
- nach dem Seminar Einsatzführung in der Waffengattung/Fachrichtung das
- **Seminar Führungsverhalten 2** an der TherMilAk (3 Tage);
 - **Seminar Präsentationstechniken** an der TherMilAk (3 Tage);
 - **Seminar Führung im Einsatz 1B** „Grundlagen zur Führung eines verstärkten kleinen Verbandes“ an der TherMilAk (3 Tage) sowie in Folge den
 - **Stabslehrgang 1, Teil A** an der TherMilAk (12 Tage) oder für S6 an der FüUS statt dem Führungslehrgang 1, Fachteil zu absolvieren.

Erreichbarer Dienstgrad: Hauptmann

Ausbildungsgang, zweiter Abschnitt für EinhKdt, S1&S5, S2, S3, S4, S6, WiO, FzO, TO, ABCABwO, MAZO

Folgende Seminare sind vor Entsendung zum StbLG 1 zu absolvieren:

- Seminar Führungsverhalten 2 – Verhalten im Team an der TherMilAk (3 Tage);
- Seminar Präsentationstechniken an der TherMilAk (3 Tage);
- Seminar Führung im Einsatz 1B – Grundlagen zur Führung eines verstärkten kleinen Verbandes an der TherMilAk (3 Tage);
- **Stabslehrgang 1, Teil A** an der TherMilAk (12 Tage);
- **Stabslehrgang 1, Teil B** nur für S1&S5, S2, S3, S4 und S6 an der TherMilAk (12 Tage);

Weitere Seminare:

- Ein Seminar Fortbildung Einsatzführung in der Waffengattung/Fachrichtung (3 Tage)
 - Jägertruppe an der HTS oder
 - Mechkräfte Bataillon an der HTS oder
 - Pionierführung für StbO an der HTS oder
 - Weiterbildung für FlAO an der FIFABwTS oder
 - Elektronische Kampfführung für FüU-Pers an der FüUS oder
 - LG ABC-AbwFachPersonal großer Verband an der ABCABwS oder
 - Seminar ÖA/Presse, Teil 2 beim SKFüKdo oder
 - Kommandantenseminar Versorgung, Teil 2 an der HLogS für Offiziere im Logistikbereich;
- Zwei Seminare Führung im Einsatz – Ebene kleiner Verband 2B, 3B, 4B, 5B, 6B oder 7B an der TherMilAk (3 Tage) - nach Entscheidung des Kdt entsprechend Type und Hauptaufgabe der Truppe.

Erreichbarer Dienstgrad: Major

Ausbildungsgang für NaO (VeO/NaD) beim HNaA beordert

Ausbildungsgang, erster Abschnitt für NaO (VeO/NaD)

- Seminar Führungsverhalten 2 an der TherMilAk (3 Tage);
- Rhetorik 1 – „Grundlagen“ an der TherMilAk (3 Tage);
- Rhetorik 2 – „Argumentationstechniken“ an der TherMilAk (3 Tage);
- Seminar Führung im Einsatz 1A – Grundlagen zur Führung einer verstärkten Einheit an der TherMilAk (5 Tage – vor Entsendung zum FülG 1);
- **Führungslehrgang 1, Allgemeiner Teil** an der TherMilAk (12 Tage);
- **ND-Lehrgang, Teil A** beim HNaA (12 Tage);
- Seminar Einsatzführung in der Waffengattung, Teil 1 beim HNaA (3 Tage).

Erreichbarer Dienstgrad: Hauptmann

Ausbildungsgang, zweiter Abschnitt für NaO

Folgende Seminare sind vor Entsendung zum StbLG 1 zu absolvieren:

- Seminar Rhetorik 3 – „Mediengerechtes Verhalten“ an der TherMilAk (3 Tage);
- Seminar Präsentationstechniken an der TherMilAk (3 Tage);
- Seminar Führung im Einsatz 1B – Grundlagen zur Führung eines verstärkten kleinen Verbandes an der TherMilAk (3 Tage);
- **Stabslehrgang 1, Teil A** an der TherMilAk (12 Tage);
- **ND-Lehrgang Teil B** beim HNaA (12 Tage);
- Seminar Fortbildung Einsatzführung in der Waffengattung, Teil 2 beim HNaA (3 Tage).

Erreichbarer Dienstgrad: Major

Weiterbildung zum Verbindungsoffizier

Die Einteilung und Verwendung als Verbindungsoffizier in der Mob-Funktion ist nach der Ausbildung zum Einheitskommandanten oder Stabs-/Fachoffizier nach Erlangung des Dienstgrades Hauptmann vorgesehen. Nach dem Stabslehrgang 1, Teil B oder Lehrgang für höheren Dienst in O1-Laufbahn sind der

- **Grundlehrgang VeO/USV** an der LVak (5 Tage) und das
- Seminar VeO/USV an der LVak (2 Tage),
- **Grundlehrgang VeO/milKGS** an der LVak (5 Tage) und das
- Seminar VeO/milKGS an der LVak (1 Tag) sowie das
- Seminar Rechtliche Grundlagen für VeO an der LVak (2 Tage)

zu absolvieren.

Weiters sind je nach Funktion:

- der KOO-Workshop VeO/USV/E an der LVak (2 Tage) oder
- das Forum VeO-Energieversorgung an der LVak (1 Tag) oder
- das Seminar Pionierdienst für VeO an der HTS (2 Tage) oder
- das ABCABw-Seminar für VeO an der ABCABwS (3 Tage)

zu absolvieren.

Erreichbarer Dienstgrad: Major bis Oberst entsprechend der Arbeitsplatzwertigkeit.



Bataillonskommandant oder Stabs-/Fachfunktionen im großen Verband

Der Einstieg in die Weiterbildung ist erst nach dem absolvierten Stabslehrgang 1, Teil B möglich und besteht aus dem

- Vorbereitungsseminar mit Einstiegsüberprüfung für StbLG 2 an der LVak (5 Tage);
- **Stabslehrgang 2** an der LVak bestehend aus dem
 - Block 1 – Organisationswissenschaften/Streitkräfte und
 - Block 2 – Führungstechniken – Grundlagen (5 Tage),
 - Block 3 – Angewandte Führungslehre (4 Tage),
 - Block 4 – Peace Support-Operations;
- Seminar Logistik großer Verband für S4, TO, WiO, BrigA oder BrigPsych an der LVak (5 Tage) oder
- Seminar für StbO großer Verband an der LVak (4 Tage) oder für

Bataillonskommandant

- Seminar Truppenführung an der LVak (3 Tage);
- Vorbereitungsseminar/Einstiegsüberprüfung FülG 2 an der LVak (5 Tage);
- Führungslehrgang 2, Allgemeiner Teil im Rahmen des FH-MaStg MilFü an der LVak bestehend aus 6 Blöcken und
- Führungslehrgang 2, Fachteil Jägertruppe an der HTS (zwei Wochen).

Erreichbarer Dienstgrad: Oberst entsprechend der Arbeitsplatzwertigkeit.

Offizier im höheren Dienst

Der Einstieg in die Weiterbildung zum Offizier im höheren Dienst kann erst ab dem erreichten Dienstgrad Oberleutnant und nach Absolvierung des Stabslehrganges 1, Teil B mit begleitenden Seminaren erfolgen. Weitere Voraussetzungen sind ein akademisches Studium sowie die Genehmigung eines Ausbildungsganges für die Überstellung in folgende O1-Laufbahnen:

Höherer militärfachlicher oder militärtechnischer Dienst

Der Lehrgang für MODhmfD und MODhmtD besteht an der LVak aus den Modulen

- „Der taktische Führungsprozess“ (5 Tage),
- „Rechtskunde“ (5 Tage) und
- „Sicherheitspolitik“ (5 Tage).

Danach ist eine Hausarbeit im zugewiesenen Fachbereich zu erstellen.

Die fachspezifische Ausbildung in der Dauer von zwölf Tagen erfolgt bei der Abteilung PersFü oder für den technischen Dienst bei der ZTA.

Intendantendienst

Der Lehrgang an der LVak besteht aus den Modulen

- „Der taktische Führungsprozess“ (5 Tage),
- „Rechtskunde“ (5 Tage) und
- „Intendantenzwesen“ (5 Tage).

Danach ist eine Hausarbeit im zugewiesenen Fachbereich zu erstellen.

Die fachspezifische Ausbildung in der Dauer von zwölf Tagen erfolgt bei der LogU.

Rechtsberater

Der Lehrgang an der LVak besteht aus den Modulen

- „Der taktische Führungsprozess“ (5 Tage),
- „Rechtskunde“ (5 Tage) und
- „Intendantenzwesen“ (5 Tage).

Danach ist eine Hausarbeit im zugewiesenen Fachbereich zu erstellen.

Des Weiteren ist der Lehrgang „Internationales Recht für Rechtsberater“ an der LVak zu absolvieren. Dieser besteht aus dem

- Teil I „International Poerational Law“,
- Teil II „International Humanitarian Law“,
- Teil III „Extended Practical Exercise“ (jeweils 5 Tage).

Für die Auswahl und Zulassung zur Ausbildung ist GrpRechtLeg/FLeg zuständig.

Militärmedizinischer Dienst und Veterinärdienst

Der Ausbildungsgang ist im Detail der Zeitschrift Miliz Info, Ausgabe Nr. 4/2009 zu entnehmen.

Erreichbarer Dienstgrad: Oberst entsprechend der Arbeitsplatzwertigkeit.

Ausbildungsangebot

Das jährliche Ausbildungsangebot wird mit der Ausgabe Nr. 3 der Zeitschrift Miliz Info (Bildungsanzeiger) jeweils im September kundgemacht. Das aktuelle Ausbildungsangebot können Sie der Homepage www.bundesheer.at entnehmen.

Eine Anmeldung zu Lehrgängen und Seminaren kann nur über Ihr mobilmachungsverantwortliches Kommando erfolgen, bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren Mobsachbearbeiter.

Die Redaktion

Sprengausbildung

Im Folgenden werden die neuen Bestimmungen für die Ausbildung und die Durchführung von pyrotechnischen Darstellungen sowie Sprengungen vorgestellt.

Die „Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung und die Befugnisse im Rahmen von Sprengungen und pyrotechnischen Darstellungen“ im Erlass vom 5. August 2014, GZ S93700/16-GrpAusbW/2014 regeln den Stufenbau dieser Ausbildungen, deren Dauer, die Voraussetzungen, die Verantwortlichkeiten sowie die örtlich und zeitlich beschränkten Befugnisse im Rahmen der Anwendung von Sprengmittel, Zündmittel und pyrotechnischen Mittel.

Die mit diesen Durchführungsbestimmungen festgelegten Vorgaben schaffen somit auch die Voraussetzung für eine Anerkennung der Heeresstruppenschule als „Ausbildungseinrichtung für bestimmte Lehrgänge“ gemäß §§ 6, 9 bis 14, 16 sowie Anhang 3 der Fachkenntnis-Nachkenntnisnachweisverordnung und ermöglicht die Einordnung der militärischen Sprengausbildung in die Qualifizierungshierarchie der zivilen Sprengausbildung.

Von diesem Erlass bleiben die Bestimmungen über die Ausbildung und Befugnisse im Rahmen von Sprengungen im Zuge der Kampfmittelabwehr & Countering - Improvised Explosive Devices (C-IED), Kampfmittelbeseitigung und Munitionstechnik, des Entminungsdienstes sowie des ARWT unberührt.

Organisation und Teilnahme an der Sprengausbildung

Zur organisatorischen und administrativen Abwicklung der Lehrgänge bei Verlegungen sind zusätzlich zu den in der DVBH Sicherheitsbestimmungen für das Scharfschießen mit allen Waffen und den in der DVBH Sprengdienst festgelegten Funktionen zumindest einzuteilen: DfUO, MunUO, Spreng- und Zündmittelausgeber.

Dieses Personal darf nicht als Ausbilder eingesetzt werden. Es können sich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen von Lehrgängen auch Milizsoldaten mit entsprechender Qualifikation melden.

Zulassungsvoraussetzungen

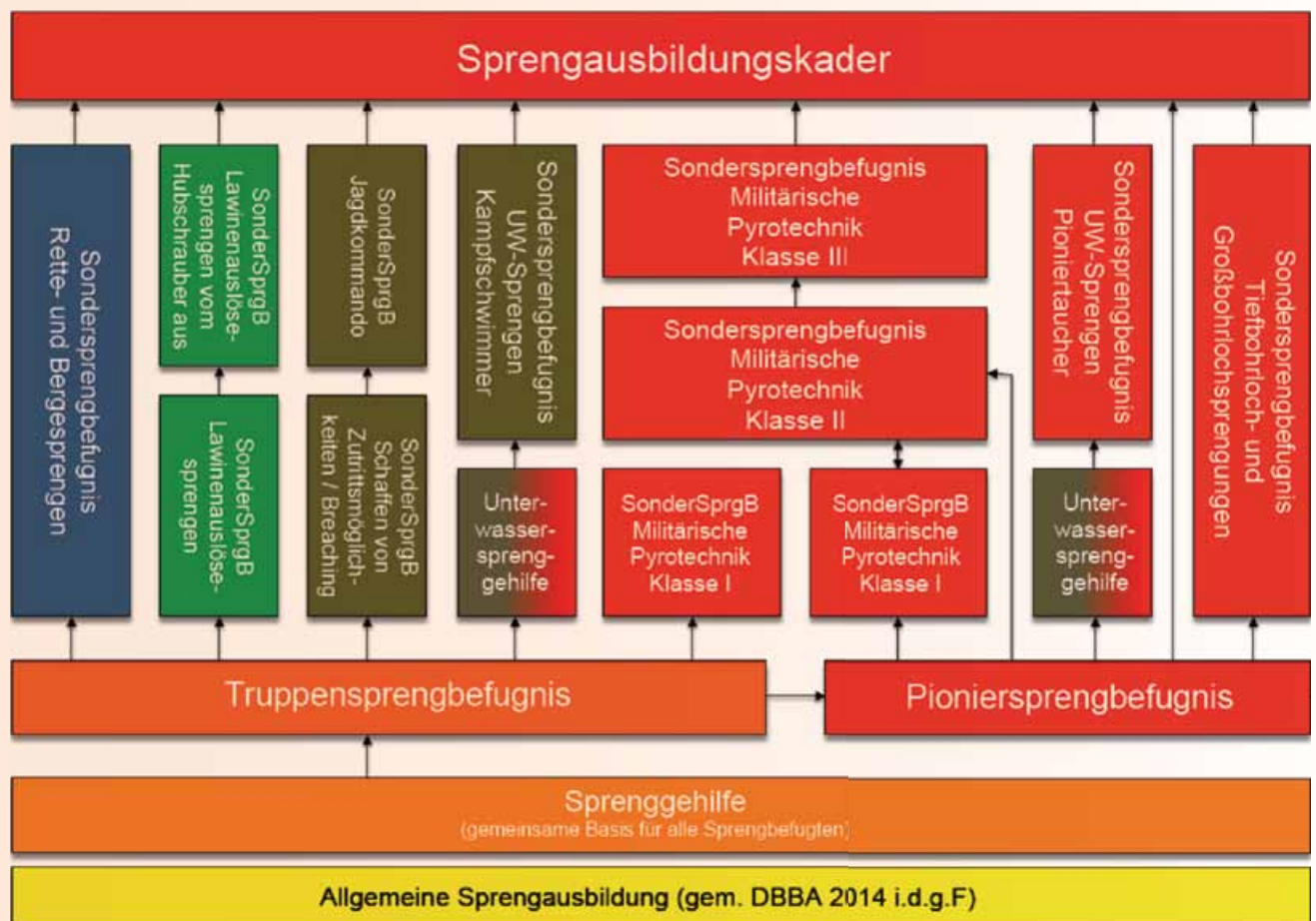
Zu einer Sprengbefugnisausbildung werden nur Personen zugelassen, welche gemäß ihrer Einteilung oder aufgrund der entsprechenden Ausrüstung ihres Verbandes mit der Leitung von Sprengungen beauftragt werden können. Es gibt diesbezüglich keinerlei Einschränkungen für die Teilnahme von Milizsoldaten.



Voraussetzung für eine Zulassung zu einer Sprengbefugnisausbildung ist eine innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgreich absolvierte Ausbildung bzw. Weiterbildung der jeweiligen vorhergehenden Stufe im Rahmen des Stufenbaus der Ausbildung.

Beispiel: Voraussetzung für die Zulassung zur Truppensprengbefugnisausbildung bis zum 7. Mai 2018 ist die erfolgreiche Absolvierung der Sprenggehilfenausbildung zwischen dem 7. Mai 2013 und dem 6. Mai 2018.

Bei Sondersprengbefugnisausbildungen können neben der speziellen Einteilung der Teilnehmer weitere Zulassungserfordernisse erforderlich werden, wie zum Beispiel die positive Absolvierung eines Jagdkommandogrundkurses, eines Heeresbergführerlehrganges oder einer Heerestauchausbildung usw..



Grafik: OstWm Sewald

Übergangsbestimmungen für Sprengbefugte alter Art

Sprengbefugnis der Klasse I

Sprengbefugte der Klasse I haben an einem Lehrgang Truppsprengbefugnis teilzunehmen. Nach Absolvierung des Lehrgangs besitzen die Sprengbefugten der Klasse I die Truppsprengbefugnis neuer Art.

Sprengbefugnis der Klasse II

Sprengbefugte der Klasse II haben an einem Seminar Truppsprengbefugnis teilzunehmen. Nach Absolvierung des Seminars besitzen die Sprengbefugten der Klasse II die Truppsprengbefugnis neuer Art.

Sprengbefugnis der Klasse III

Sprengbefugte der Klasse III haben an einem Seminar Pioniersprengbefugnis teilzunehmen. Nach Absolvierung des Seminars besitzen die Sprengbefugten der Klasse III die Pioniersprengbefugnis.

Neue Ausbildungsgänge im Bereich der Pyrotechnik

Die Ausbildung zum militärischen Pyrotechniker erfolgt bereits seit 1996 unter der Bezeichnung „Pyrotechnik“, später „Sprengen im Rahmen der militärischen Pyrotechnik“. Bis dato wurden zur Darstellung von Waffenwirkungen vorwiegend Spreng- und Zündmittel verwendet.

In neuen Einsatzszenarien ist dies ungenügend, da die Darstellungsmöglichkeiten bei Verwendung von Spreng- und Zündmittel im Nahbereich bzw. im unmittelbaren Bereich des Körpers der Soldaten, aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist. Daher werden ab 2015 einerseits spezielle, auch fernauslösbare militärische pyrotechnische Systeme und andererseits Druckluftsysteme zur Verfügung stehen. Im Jahr 2015 werden nach Abschluss aller wehrtechnisch notwendigen Prüfungen auch erstmals eigene Pyrotechnikvorschriften zur Verfügung stehen.

Die Ausbildung an diesen neuen Systemen erfolgt an der Heerestruppschule am Institut Pionier. Der neue Lehrgang wird als „Pyrotechnik Klasse I“ bezeichnet. Eine gültige Truppsprengbefugnis ist die Voraussetzung für die Absolvierung dieser neuen Ausbildung.

Startphase des WESS

(WEAPON EFFECT SIMULATION SYSTEM)

Stellung Steinberg am TÜPI Allentsteig beim pyrotechnisch simulierten Abschuss einer Fliegerabwehrkanone gegen echte Luftziele (Pyrotechnik Klasse I).



Foto: Elisabeth Zechmeister

Die bisher ausgebildeten Pyrotechniker (Sprengen im Rahmen der militärischen Pyrotechnik) haben sich einer Fortbildung zu unterziehen und werden fortan als Inhaber der Sondersprengbefugnis „Pyrotechnik Klasse II“ bezeichnet. Die Einstiegsvoraussetzung für neue Lehrgangsteilnehmer ist eine gültige Pioniersprengbefugnis.

Die Darstellung von Waffenwirkungen, welche weder mit Druckluftsystemen, noch mit militärischen pyrotechnischen Mitteln oder Spreng- und Zündmitteln realistisch darstellbar sind, wird mit zivilen pyrotechnischen Mitteln, wie sie bei Filmproduktionen bzw. Theateraufführungen oder in der Großfeuerwerkerei verwendet werden, erfolgen.

Die künftige Ausbildung hierzu wird als Lehrgang Pyrotechnik Klasse III bezeichnet. Die Einstiegsvoraussetzung für neue Lehrgangsteilnehmer sind eine gültige Sondersprengbefugnis Pyrotechnik Klasse I und eine gültige Sondersprengbefugnis Pyrotechnik Klasse II.

Eine Anrechenbarkeit von zivilen Ausbildungen gemäß Pyrotechnikgesetz oder umgekehrt die Ausstellung ziviler Berechtigungen ist derzeit nicht möglich.

Bei der Ausbildung zum Truppsprengbefugten ist die Sprengung von Metall ein wichtiger Teil der Lehrinhalte.



Foto: Elisabeth Zechmeister

Ausbildungsverantwortung und Durchführung

Jede Einheit mit mindestens einem Sprenglehrer und der notwendigen Anzahl an Truppsprengbefugten kann die Qualifikationsstufe „Sprenggehilfe“ ausbilden.

Jede Einheit mit mindestens einem Sprenglehrer und der notwendigen Anzahl an Pioniersprengbefugten kann die Qualifikationsstufe „Truppsprengbefugnis“ ausbilden. Bei diesen Einheiten hat die HTS einen Sprengschullehrer als Ausbildungsleiter bzw. je Prüfungskommission einen Sprengschullehrer als Vorsitzenden sowie bei Bedarf einen weiteren Sprenglehrer je Prüfungskommission zu stellen.

Die Pioniersprengbefugnis sowie spezielle Sondersprengbefugnisse werden je nach Art an der Heerestruppschule am Institut Pionier oder bei sonstigen fachlich spezialisierten Stellen wie z.B. beim Gebirgskampfbereich ausgebildet.

Erfolgreiche Sprengung in Wien durch Pioniersprengbefugte der Miliz des MILKdo W



Foto: Elisabeth Zechmeister

Sprengausbildungskader

Der Sprengausbildungskader setzt sich aus Fachausbilder, Sprenglehrer und Sprengschullehrer zusammen. Die Bestellung zum Sprengausbildungskader ist Voraussetzung für die Genehmigung der dienstlichen Grundaus-, Fort- und Weiterbildung, die von anderen Streitkräften und zivilen Institutionen angeboten und von Dienstgeberseite entsprechend beschieden werden.

Fachausbilder

Der Fachausbilder ist ein Experte auf einem speziellen Fachgebiet des Sprengdienstes, der die in den Curricula festgelegten fachspezifischen Themen (z. B. Sprenggeologie, Explosivstoffchemie) vorträgt und sein Fachwissen zur Weiterentwicklung der Sprengausbildung einbringt. Eine Sprengbefugnis ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich.

Sprenglehrer

Der Sprenglehrer ist eine Person mit Pioniersprengbefugnis und ziviler Sprengberechtigung oder eine Person mit einer Sondersprengbefugnis der Truppsprengbefugnis mit mehrjähriger Erfahrung im Leiten von Sprengungen oder einer Person mit Kampfmittelbeseitigung (KMB)-Ausbildung der Heereslogistikschule.

Sprenglehrer sind berechtigt, die Sprenggehilfenausbildung oder jene Sondersprengbefugnisse der Truppsprengbefugnis, welche der Sprenglehrer selbst innehat, zu leiten, zu prüfen und auszubilden.

Sprengschullehrer

Der Sprengschullehrer ist eine Person mit

- Pioniersprengbefugnis und mit den Sondersprengbefugnissen „Militärische Pyrotechnik Klasse III“ und „Tiefbohrloch- und Großbohrlochsprengungen“,
- einem positiv absolvierten Sprenglehrgang an einer Universität (Sprengingenieurwesen),
- mindestens zehnmahliger Leitung einer scharfen Sprengung (zivil oder militärisch) sowie
- einem mindestens fünfmaligen Ausbildereinsatz an den der Heerestruppschule zugeordneten Pioniersprengbefugnisausbildung und/oder Sondersprengbefugnisausbildung „Militärische Pyrotechnik Klasse III“ und/oder der Sondersprengbefugnisausbildung „Tiefbohrloch- und Großbohrlochsprengungen“.

Fortsetzung Seite 16

Art der Sprengausbildung	Mindestqualifikation zum Leiten oder zum Prüfen als Vorsitzende oder Vorsitzender einer Prüfungskommission	Mindestqualifikation zum Prüfen als Einzelprüferin oder Einzelprüfer oder als Mitglied einer Prüfungskommission	Mindestqualifikation zum Ausbilden
Allgemeine Sprengausbildung	Pioniersprengbefugte/r	Truppensprengbefugte/r	Sprenggehilfin oder Sprenggehilfe
Sprenggehilf/inn/en-ausbildung	Sprenglehrer/in	Sprenglehrer/in	Sprenglehrer/in, Truppensprengbefugte/r
Truppensprengbefugnis	Sprengschullehrer/in	Sprenglehrer/in „PiSprBef“	Pioniersprengbefugte/r SdSprBef „JaKdo“
SdSprBef "RuB"	Sprenglehrer/in "RuB"	Sprenglehrer/in "RuB"	SdSprBef "RuB"

Sprengschullehrer sind berechtigt zusätzlich zu den Berechtigungen des Sprenglehrers die Ausbildungslehrgänge zur Erlangung der Truppensprengbefugnis, der Pioniersprengbefugnis sowie jene der Sondersprengbefugnisse "Militärische Pyrotechnik III" oder "Tiefbohrloch- und Großbohrlochsprengungen" an der HTS zu leiten. Nur ein Sprengschullehrer darf als Vorsitzender einer Prüfungskommission eingesetzt werden.

Forterhaltung der Befugnisse

Alle Sprengbefugten, welche militärische Sprengungen leiten haben innerhalb von fünf Jahren nach Ausstellung (Datum ist Prüfungsdatum der Befugnis) der jeweiligen Befugnis durch das HPA das entsprechende Seminar zum Erhalt der Befugnis positiv zu absolvieren.

Wird die Forterhaltung nicht wahrgenommen ruht die jeweilige Befugnis solange bis diese Forterhaltung mit positivem Erfolg durchgeführt wurde. Für Sprenglehrer oder Sprengschullehrer, welche bei einem Lehrgang als Ausbilder eingesetzt sind (z.B. Lehrgang Pioniersprengbefugnis) gilt dieser Ausbildertätigkeit ab dem Zeitpunkt des Ausbildereinsatzes als Forterhaltung.

Zivile Anerkennung

Der Antrag für die Ausstellung eines Ausweises für allgemeine Sprengarbeiten nach der Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) ist mittels Antrag beim HPA einzubringen.

Eine Bestätigung durch Heerestruppenschule/Institut Pionier durch den Ausbildungsleiter gemäß § 9 FK-V, dass die aktuelle Gültigkeit der Pioniersprengbefugnis gegeben ist und die entsprechende Ergänzungsprüfung gemäß FK-V positiv abgelegt wurde und somit gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 2. September 2008, GZ.:BMWA-461.310/0137-III/1/2008 mit der Vorlage der Bescheinigung über die Verlässlichkeit gemäß § 63 ASchG im Sinne des (WaffG) ein Ausweis für allgemeine Sprengarbeiten nach der Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) ausgestellt werden kann, ist hierfür notwendig.

Bei Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung werden die Berechtigtenausweise an die Privatadresse übermittelt.

Für die nachstehend angeführten Verwendungsabzeichen (Erlass vom 11. September 2014, GZ S93118/4-EFü/2014) wird hiermit die Tragegenehmigung zur Uniform des Österreichischen Bundesheeres erteilt.

Trageweise für die Verwendungsabzeichen aus Metall:

Auf der rechten Brusttasche bzw. Brustseite des Uniformrockes, des Uniformrockes für Frauen und der Spencerjacke sowie der Kampfanzugjacke leicht und schwer.

Trageweise für das Verwendungsabzeichen aus Stoff:

Auf der rechten Brustseite der Kampfanzugjacke leicht und schwer.

Stoffabzeichen „Truppensprengbefugter“

Truppensprengbefugte, welche die Ausbildung gemäß Curriculum GZ S93179/175-AusbA/2008, in der geltenden Fassung positiv absolviert haben, sind berechtigt, das nachstehende Verwendungsabzeichen zu tragen:

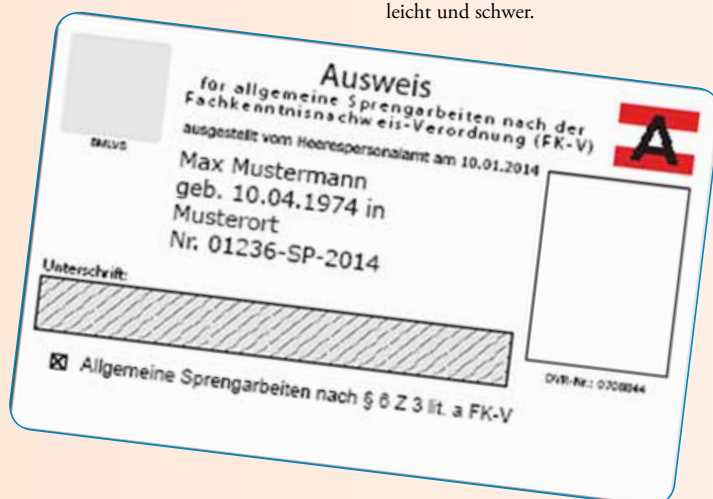


Metallabzeichen „Pionier-Sprengmeister“

Pionier-Sprengmeisterinnen und Pionier-Sprengmeister, welche die Ausbildung gemäß Curriculum GZ S93719/11-AusbA/2008 in der geltenden Fassung positiv absolviert haben, sind berechtigt, das Verwendungsabzeichen zu tragen.



Obstlt Walter Voglauer,
HLO Sperr-Sprengdienst der HTS/InstPi



Panzertruppe und Panzergrenadiertruppe

Das Österreichische Bundesheer vollzieht derzeit in allen Bereichen seiner Waffengattungen eine durch strategische Vorgaben notwendig gewordene Richtungsanpassung. Dies betrifft auch und in besonderem Maße die Gepanzerte Kampftruppe, somit die Waffengattungen Kampfpanzertruppe und Panzergrenadiertruppe.

Richtlinien und Vorgaben

Schmerzliche Einschnitte bei den Panzergrenadierbrigaden des ÖBH machten sich erstmals mit dem Aussondern der Jagdpanzer KÜRASSIER, gefolgt vom Verkauf von zirka 50 Prozent der Kampfpanzer LEOPARD 2A4 im vergangenen Jahr bemerkbar.

Als nächster Schritt folgte die Aussonderung aller Schützenpanzer SAURER, welche bei den Artillerie- und Aufklärungverbänden für zumindest temporär markante Einschnitte bezüglich der Bewältigung ihrer Einsatzaufgaben führte. Wohlweislich muss sich die Gepanzerte Truppe auf weitere organisationsplanmäßige und materielle Struktur Anpassungen einstellen.

Trotz alledem wurde im Juli 2014 durch den Chef des Generalstabes General Magister Othmar Chmenda in einem offenen Brief das Bekenntnis zur Aufrechterhaltung der grundsätzlichen militärischen Aufgaben, unter anderem der Militärischen Landesverteidigung und dem Fähigkeitenerhalt im Bereich des „Kampfes der verbundenen Waffen“ abgelegt.

Will man beide genannten Ziele in vollem Bedrohungsumfang abdecken ist dies bekanntlich nur mit den Gepanzerten Kampftruppen, im Zusammenwirken mit den anderen Waffengattungen der Führungs-, Kampf-, und Einsatzunterstützungstruppe sowie der Führungstruppe seriös erfüllbar.

Herausforderungen

Bei der Panzergrenadiertruppe stellt vor allem die Aufstellung von je einer KPE- Einheit pro Panzergrenadierbataillon eine zusätzliche Herausforderung dar. Nicht die personelle Befüllung fordert die beiden Verbände in besonderem Maße, sondern viel mehr die grundsätzlich vollkommen waffengattungsuntypischen Aufgabenstellungen, welche die Balkanszenarien im KOSOVO und in BOSNIEN mit sich bringen.

Ein Auslandseinsatz in einer waffengattungstypischen Einsatzart oder in einem Szenario in welchem die Gepanzerten Kampftruppen mit ihrem hochmodernen verfügbaren Gerät zum Einsatz kommen, ist auf Grund der politischen Ressentiments gegenüber sogenannten Highrisk-Szenarien aus derzeitiger Sicht als unwahrscheinlich einzustufen.

Die Kampfpanzertruppe des ÖBH, das Panzerbataillon 14 und das Panzerbataillon 33 haben zufolge des Militärischstrategischen Konzeptes des ÖBH aus dem Jahr 2006, weiterhin, zusätzlich zum herkömmlichen Auftrag des Abdeckens stoßkräftiger Einsatzaufgaben, auch die Panzerabwehr als organische Fähigkeit sicherzustellen auch wenn für diese Waffengattung ein Einsatz mit hoher Intensität derzeit nicht zu erwarten ist.



Schwere Waffensysteme bis hin zu Kampfpanzern sind in allen derzeitigen Konflikten als Gegner präsent.

Trotzdem lässt sich nicht verleugnen, dass jede Armee, welche sich seriös mit dem Thema Stabilization & Reconstruction (S&R) auseinandersetzt, wie z.B. die Deutsche Bundeswehr auf Grund der Erkenntnisse aus dem Afghanistanereinsatz, früher oder später auf Waffensysteme mit hoher Beweglichkeit, weitreichender Waffenwirkung unter bestmöglichsten Schutz zurückgreift.

Sämtliche derzeitigen Einsatzräume mit S&R-Charakter, eines der zukünftig angestrebten Zielszenarien des ÖBH, zeigen Kräftegruppierungen mit zumindest schweren Waffensystemen wenn nicht sogar, meist erbeuteten, Kampfpanzersystemen.

Dies verlangt bei ernsthafter Beurteilung der Lage nach zumindest gleichgestellten Waffensystemen, um das Leben der Soldaten bestmöglich zu schützen. Mit den auf den Waffensystemen Kampfpanzer LEOPARD 2A4 und Schützenpanzer ULAN verbauten Waffen-, Zieleinrichtungs- und Schutzsystemen sind die Gepanzerten Kampftruppen des ÖBH für jegliches Einsatzszenario bestens ausgerüstet und braucht den Vergleich mit keiner Armee der Welt zu scheuen.



Milizanteil bei der Gepanzerten Kampftruppe

Auf Grund der hochkomplexen technischen Komponenten am Kampfpanzer LEOPARD 2A4 und Schützenpanzer ULAN ist ein Aufrechterhalten des Ausbildungsstandes überaus herausfordernd. Dies macht die Integration der Milizkräfte sehr schwierig, obgleich nicht unmöglich.

Bei beiden Waffengattungen wird versucht, die Milizsoldaten als festen Bestandteil der Gepanzerten Kampftruppe zu halten. Beispielsweise wurde im Jahr 2014 durch das Institut Pz&PzGren an der HTS ein Antrag auf Einführung eines FüOrgEt1/ Miliz für Kampfpanzer gestellt, diesem Antrag wurde durch BMLVS entsprochen. Damit soll die Vorstufe zur Ausbildung von Milizsoldaten als Kommandanten von Kampfpanzern in den gepanzerten Aufklärungszügen der beiden Kampfpanzerbataillone ermöglicht werden.

Optimierungsmaßnahmen der Waffensysteme

Trotz der finanziellen Herausforderungen versucht die Gepanzerte Kampftruppe nicht stillzustehen und vor allem am technischen Sektor mit den international uneingeschränkt fortschreitenden technischen Maßnahmen zur Kampfwertersteigerung Schritt zu halten. Gemessen an den oben genannten Einschränkungen gelingt dies zumindest am Panzergrenadiersektor noch im brauchbaren Maße.

So wurde der Schützenpanzer ULAN nach nun 15-jähriger Truppenverwendung einem Optimierungsprogramm unterzogen, das nach nur einem Jahr erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Dabei vollzog man am Schützenpanzer ULAN nicht weniger als 36 Veränderungen unterschiedlichster Prägung, welche den praxisbezogenen Erfahrungen bei beiden Panzergrenadierbataillonen folgten.

Fortsetzung Seite 18

Die Adaptierung der Funkanlage an den modernsten Stand der Technik, Verbesserungen an der Feuerleitanlage oder die Neugestaltung des Verstaumraumes sind nur einige Maßnahmen, welche durch die systemverantwortliche Dienststelle, das Heereslogistikzentrum Klagenfurt, in Zusammenarbeit mit den in eine Optimierungsgruppe entsendeten Vertretern der Bedarfsträger PzGrenB13, PzGrenB35 und HTS erfolgreich bewältigt wurden.

Auch beim KPz LEO waren bis vor kurzem Optimierungsschritte vorgesehen, welche inzwischen allerdings ad acta gelegt wurden. So war beispielsweise die Modernisierung des zwar noch guten aber in absehbarer Zukunft nicht mehr versorgbaren Fahrerachtsystems vorgesehen. Allerdings wurden alle im Besitz des ÖBH verbliebenen Kampfpanzer LEOPARD 2A4 im Bereich der Kanonen überarbeitet und optimiert. Übrigens genießen die Panzerverbände des ÖBH bei allen anderen Betreibern dieses Waffensystems einen überaus guten Ruf ob ihrer Schießerfahrung.

Ein weiterer Schritt von geplanten Kampfwertsteigerungsmaßnahmen wurde noch planerisch vorbereitet, musste allerdings auf Grund der schwergewichtmäßigen Ausrichtung des ÖBH auf lediglich gehärtete Fahrzeugvarianten derzeit auf Eis gelegt werden. Trotzdem wird hier weiter der Technologiemarkt genauestens beobachtet. Weiterentwicklungen in den Bereichen Zieleinrichtungs- und Fahrersichtsysteme, neue Waffen- und Munitionsarten welche Kollateralschäden auf ein Mindestmaß einschränken, aber auch Eigenschutzsysteme gegen IED's (Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen) und Beschuss von Panzerabwehrwaffen stehen hier an vorderster Stelle.

Sicherstellung der Führungsüberlegenheit

Die Panzergrenadiertruppe stellt derzeit die einzige Waffengattung des ÖBH dar, die seit Jahren über ein adäquates Fahrzeug verfügt, welches das „Führen im Gefecht“ über längere Zeit und in Highrisk-Szenarien erlaubt. Der sogenannte „Füh-



Optimierter SPz ULAN bei der Erprobung des Mobile Camouflage Systems

rungsschützenpanzer ULAN“ (FüSPz ULAN) ist Teil des Gefechtsstandkonzeptes und kommt vorwiegend im Rahmen der „Beweglichen Befehlsstelle“ oder eines „Vorgeschobenen Gefechtsstandes“ zum Einsatz.

Derzeit wird der FüSPz ULAN weiter modernisiert, um den Ansprüchen der modernen Kampfführung gerecht zu werden. Neben der Aufstockung der Funkgeräte (3 UKW- & 1 KW-Gerät) was bereits positiv abgeschlossen wurde, steht in einem nächsten Schritt die Einbindung von gehärteter Computerausstattung zum Zwecke des Datentransfers am Programm.

Zwei Prototypen befinden sich derzeit im Truppen-erprobungszyklus, wobei diese Phase nach letztgeplanten Stand mit Ende 2014 abgeschlossen werden soll. Nach einer positiven Validierung der Ausfallmuster ist der Umbau von 12-14 Schützenpanzern ULAN auf FüSPz-Basis vorgesehen.



Das ÖBH verfügt noch insgesamt über 57 KPz LEO 2A4 bei den beiden Panzerverbänden.

Durch Verfolgung einer modulbauweisen Konstruktion, lässt sich in kürzester Zeit das gesamte verwendete Führungsequipment in jeden SPzU einbauen und diesen zu einem FüSPz ULAN umbauen - und das unter Einsatzbedingung. Dies bedeutet aber auch, dass jeder FüSPz ULAN die Kampfkraft eines herkömmlichen Kampffahrzeuges SPz ULAN beibehält.

Ausblick

Die weiteren nicht gut verheißenden budgetären Vorgaben an das ÖBH werden sich unweigerlich auch weiter auf die Gepanzerte Kampftruppe auswirken und natürlich ist dem Primat der Politik dieses Staates uneingeschränkt Folge zu leisten. Trotzdem sind alle Entscheidungsträger gut beraten die Warnrufe fachkompetenter Kommandanten zu beachten, wenn diese darauf hinweisen, was es bedeutet, ein hochkomplexes Waffensystem gegen Null zu fahren. Eine Waffengattung muss nicht unbedingt stillgelegt werden, um sie trotzdem zur Gänze zu verlieren.

Obstl Wolfgang Schneidhofer, HTS



Blick in den Mannschaftsraum des FüSPz ULAN

Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

Ansprüche

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben ab 1. März 2015 Anspruch auf:

- Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG);
- Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusLEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

Grundbetrag

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.545,17
Gefreiter	1.571,80
Korporal	1.585,12
Zugsführer	1.598,43
Wachtmeister	1.649,19
Oberwachtmeister	1.676,93
Stabswachtmeister	1.679,72
Oberstabswachtmeister	1.817,48
Offizierstellvertreter	1.897,57
Vizeleutnant	1.998,09
Leutnant	1.918,14
Oberleutnant	1.982,85
Hauptmann	2.086,94
Major	2.402,78
Oberstleutnant	2.669,44
Oberst	3.154,87
Brigadier	4.003,78
Generalmajor	4.941,68
Generalleutnant	6.249,50
General	6.546,92

Höherer Grundbetrag

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Die Dienstgradzuordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

Dienstgradzuordnung (Auszug):

Funktion	Zuordnung
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonspsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr-Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr-Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr - Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr-Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr- Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsleitungsfunktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
militärischer Rüstungskontrollexperte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
geistlicher Amtsträger	Major
sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann



Auslandseinsatzzulage

Die Auslandseinsatzzulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

Zusammensetzung:

- 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen zum Auslandseinsatz;
- 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit entspricht 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Der Sockelbetrag wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist. Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagengruppe vorgesehen, als der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächst-niedrigere Zulagengruppe einzureihen.

Einreihung:

in der Verwendungs- (Entlohnungs)gruppe	Zulagengruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3, M BUO 2, M BUO 2 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1, M ZUO 1, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Fortsetzung Seite 20

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagen-Gruppe, das heißt ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsgruppe M BUO 1 gehört, wird im Aus-landseinsatzpräsenz-dienst in die Zulagen-Gruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagen-Gruppe 1 einzureihen.

Sockelbetrag

Zulagen-Gruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.391,-
2	16	1.712,-
3	21	2.247,-
4	26	2.781,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

Zuschläge Zonenzuschlag

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	642,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	321,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika	2	214,-

Klimazuschlag

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	214,-

Einsatzzuschlag

Krisen	WE	EUR
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit aktuell anhaltenden bewaffneten Konflikten	10	1.070,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten („post-war“)	7	749,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt gegen das Leben von Personen gerichteten terroristischen Anschlägen	5	535,-
bei einem Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel	4	428,-
bei einem Einsatz zur Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten	3	321,-
bei einem Einsatz zur humanitären Hilfe	2	214,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Einsatzzuschlag für die jeweils am höchsten abzugelnde Voraussetzung.

Ersteinsatzzuschlag

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung	3	321,-
Katastrophenhilfe	1,5	160,-

Funktionszuschlag

Funktion	WE	EUR
Kommandantin oder Kommandant großer Verband	10	1.070,-
Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband	8	856,-
Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant	6	642,-
Zugskommandantin oder Zugskommandant	4	428,-
Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant	3	321,-
Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant	2	214,-
Kommandogruppenkommandantin oder -kommandant	2	214,-
Administratorin oder Administrator einer Einheit	3	321,-
Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes	6	642,-
Fachexpertin oder Fachexperte mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium	6	642,-
Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes	4	428,-
Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes	3	321,-
Sektorkommandantin oder Sektorkommandant bei einer Beobachtertätigkeit (Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen und Stellvertreter um zwei Werteinheiten.)	4	428,-
Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams	2	214,-
Art des Funktionszuschlages bei ausschließlicher Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingentes bei		
Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes	12	1.284,-
Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes	10	1.070,-
kompaniestarken Kontingenten	8	856,-
zugsstarken Kontingenten	6	642,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugelnde Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

Gefahrenzuschlag

überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	535,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	321,-
Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich	3	321,-
Bekämpfung von Seuchen	4	428,-
Aufgaben der Spezialaufklärung sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden sind	4	428,-

Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegungszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.

Aliquote Berechnung

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

- wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
- wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes

nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigtel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

Beachtenswertes

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenz-dienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusIEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandseinsatzzulage nach AusIEG 2001 in sinngemäßer Anwendung des AZHG. Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiung gilt gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im Nachhinein auf ein inländisches Konto. Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen.

Auf Grund der Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandseinsatzpräsenz-dienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzzeiten gelten als beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern).

Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenz-dienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonalamt bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher.

Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenz-dienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt. Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresversorgungsgesetz Leistungen für den Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt – für den Fall des Todes – auf der Grundlage des 2. Teiles des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene in der Höhe von zirka 110.000,- EUR.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Am Pulsschlag der Zeit – die Milizkräfte in Oberösterreich

Wer das Tagesgeschehen verfolgt erkennt schnell, dass sich die Sicherheitslage in Europa laufend und immer schneller ändert.

Ethnisch oder religiös begründete Auseinandersetzungen, Unruhen, Flüchtlingsströme, terroristische Anschläge können auch in Österreich eskalieren und die Sicherheit im eigenen Land gefährden.

Ein überregionales Blackout, ein weiträumiger Stromausfall für mehrere Tage, wäre für unsere hochentwickelte, vernetzte und dadurch sehr sensible Umwelt äußerst rasch Existenz bedrohend.

Diesen hochaktuellen, neuen Bedrohungen setzt das Bundesheer die Einsatzart „SCHUTZ“ entgegen. Für die Milizverbände des Österreichischen Bundesheeres sind diese neuen Bedrohungen eine große Herausforderung.

Zur Verstärkung der aktiven Kräfte des Bundesheeres in Oberösterreich stehen dem Militärkommando zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Milizkräfte zur Verfügung:



- Jägerbataillon Oberösterreich,
- Pionierkompanie Oberösterreich,
- Wachorganisation Oberösterreich und
- Expertenstab beim Militärkommando.

Das Militärkommando OÖ ist mobilmachungsverantwortlich für seine Milizkräfte und gibt auch die Ausbildungsschwerpunkte vor.

„Monument“ – eine Übungssystematik mit klarer Ausrichtung und Zielsetzung

Monument heißt in der englischen Übersetzung Denkmal – und darin steckt auch die Aufforderung „Denk mal!“ – nämlich sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen:

Welche Infrastruktur könnte Ziel von Terroranschlägen werden und wie kann man sie schützen? Und – ein großräumiges, grenzüberschreitendes Blackout, egal wodurch es verursacht wird, wirkt sich auf die Infrastruktur eines Landes und somit auch auf die Sicherheitslage aus. Dieses Faktum



kann sich zur nationalen Katastrophe auswachsen. Monument ist die richtige Antwort auf solche Szenarien.

In einem ersten Schritt erhob das Militärkommando OÖ Grundlagen für die Einsatzführung in einem Blackout. In einer anschließenden Übung agierte der Einsatzstab des Militärkommando OÖ und simulierte die Einsatzführung unter Blackout-Bedingungen. Fazit: Hier greift der Einsatz militärischer Mittel in der Einsatzart „SCHUTZ“.

Konsequenter Weise befasste sich die Übung der Pionierkompanie im Frühjahr 2014 auch mit diesem Thema: Kann man ein Umspannwerk als Schutzobjekt z.B. gegen Flachfeuer so schützen, dass seine Zerstörung verhindert wird?

Die aus den Übungen resultierenden Erkenntnisse wurden in weiterer Folge in Form von infrastrukturellen Maßnahmen in Oberösterreichs Kasernen und der Herausgabe eines Handbuchs für alle in Oberösterreich dislozierten Verbände umgesetzt. So wurde zum Beispiel im Herbst 2014 in einer Kaserne ein Blackout „dargestellt“ und die Notstromversorgung getestet.

Auch die Übung „Monument 14“ verfolgte den Zweck, den Stab des Militärkommando OÖ zu trainieren und Ableitungen für die BWÜ des Jägerbataillon OÖ im Frühjahr 2015 treffen zu können. Im Jahr 2013 war die Übungssystematik durch den Hochwassereinsatz im Juni unterbrochen worden, aber der hohe Grad an Professionalität des JgB OÖ hatte sich auch unter diesen erschwerten Bedingungen gezeigt.

Das Rückgrat aller militärischer Verbände und Einheiten sind motivierte Kadetsoldaten. Bei der „Miliz“ sind das überwiegend Fach- und Führungskräfte aus der Privatwirtschaft. Diese Milizsoldaten bilden und pflegen auch außerhalb der Übungen ihre Netzwerke und unterstützen sich gegenseitig, weil sie sich und ihre Arbeitsweise kennen und militärische Tugenden zu schätzen wissen.

Natürliche Abgänge schaffen Platz für Nachwuchs

Besonders im Bereich der Unteroffiziere werden laufend Nachwuchskräfte gesucht. Pionierfachkräfte, Gruppenkommandanten, Zugkommandanten werden benötigt, um die Teams zu



verstärken. Für Mannschaftsfunktionen mit abgeschlossener BA 2 und BA 3 wie zum Beispiel Scharfschützen, Kraftfahrer, Funker oder sWaffenbediener besteht immer Bedarf.

Interessierte melden sich bitte mit einem kurzen militärischen Lebenslauf direkt beim Team der Einsatzvorbereitung und Mobilmachung unter: milkdooe.ffg3@bmlvs.gov.at.

Hptm Mag.(FH) Markus Koller, MilKdo OÖ
Fotos: Vzlt Simaden, MilKdo OÖ



Hubschrauberpilot



Soldat
im Auslandseinsatz



Truppenärztin



Panzergranadier



Entminungsdienst-
experte



Textiltechnikerin



Grundwehrdiener
bei der ABC-Abwehr



Milizsoldat



Gebirgsjäger



Lehrling



Heeresleistungssportler



Pionier

60 JAHRE
BUNDESHEER

**UNSER
HEER
hat viele
Gesichter**



Taschenbücher
TRUPPENDIENST
zum Bestellen

- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
- Band 5: **Geländekunde** (1991 – 4. Aufl.) EUR 8,10
- Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
- Band 9: **Kartenkunde** (2001 – 5. Aufl.) EUR 33,-
- Band 16: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
- Band 17A: **Elektronische Kampfführung I** (2003) EUR 25,-
- Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
- Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
- Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918 - 1922** (1973) EUR 9,80
- Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
- Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
- Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst** - Ein Beitrag zur Organisationskultur (1997) EUR 13,-
- Band 34: **Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**
A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10
B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20
C: **Waffen und Gerät I** (1995) EUR 17,90
D: **Waffen und Gerät II** (1995) EUR 10,60
- Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I** - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken (1997) EUR 23,40
- Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II** - Führungsverhalten (1997) EUR 20,10
- Band 39: **Gefechtsbeispiele II** - Naher Osten, Falkland, Golf-Region, Somalia (1998) EUR 16,10
- Band 40: **Technologie der Panzer I - III**
I: Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration (1998) EUR 16,10
II: Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtenanlagen, Panzerabwehrflugkörper (1999) EUR 16,10
III: Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik (2000) EUR 16,10
- Band 41: **Guerillakriege** (2004) EUR 20,-
- Band 43: **Taktik und Ausbildung I - III**
I: Führungsvoraussetzungen (2001) EUR 20,-
II: Einsatz der Waffen (2002) EUR 20,-
III: Im Gefecht (2002) EUR 20,-
- Band 45: **Geiseltat und Kriegsgefangenschaft** - Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-
- Band 46: **Führungsverfahren** auf Ebene Brigade und Bataillon (2005) EUR 22,-
- TD-TB: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 1, Rohrmaschinen, Lenkmaschinen und Flugkörper, Ballistik, Zielen und Richten (2. Auflage 2006) EUR 25,-
- TD-TB: **UNDOF** - Das Buch zum Einsatz (2006) EUR 30,-
- TD-HB: **Einsatzrecht für Friedensunterstützende, Humanitäre und Katastrophenhilfeneinsätze** (2006) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 2, Geschütze, Waffen in Entwicklung, Nichttödliche Waffensysteme, Ballistik, Physikalische Grundlagen (2. Auflage 2007) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung der Kompanie** (2008) EUR 30,-
- TD-HB: **Strategie denken** (2008) EUR 35,-
- TD-HB: **Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa** - Vom Berliner Kongress zum Ende Jugoslawiens (2009) EUR 40,-
- TD-HB: **Rüstung in Europa** (2011) EUR 35,-
- TD-HB: **Military Geography - Volume 2** (2011) EUR 35,-
- TD-TB: **UNIFIL - Das Buch zum Einsatz** (2012) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung des Zuges und der Gruppe Teil A** (2012) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung des Zuges und der Gruppe Teil B** (2012) EUR 25,-
- TD: **TRUPPENDIENST (SCHUBER)** mit 8 Taschenbüchern EUR 99,90

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück
Miliz-Handbuch 2014
zum Preis von
EUR 32,70
(zzgl. Versandkosten)

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Datum Unterschrift

Postgebühr
zahlt
Empfänger!

An die
Redaktion „MILIZ info“
BMLVS/AusBA
Roßbauer Lände 1
1090 Wien

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
an den Verlag weiter!

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/501 73 80

7⁹⁹

Hüfttasche
oliv, Hüftgurt verstellbar,
2 Taschen mit RV, 1 Netzfach,
Trinkflasche, Tragegriff
Material: Polyester
Internet: Trekking

14⁹⁹

Schreibmappe
oliv, A4, 3 Stiftfächer,
7 Einsteckfächer, 1 Ringbrett,
1 aufgesetzte Netztasche,
Sichtfenster, Handytasche,
Klettband für Namen
Internet: Bundesheer Army

79⁹⁹

Kampfstiefel
schwarz, sehr guter Lauf und
Tragekomfort, durchgehend
ledergefüllt, Belüftungslöcher,
Dehnungsfalte, Größen: 42, 43, 44, 45
Internet: Bundesheer Army

9⁹⁹

Socken Armee
oliv, halblang, 3-er Pack,
waschmaschinenfest, mit
Plüschsohle, verstärkte Ferse,
guter Sitz, weiche Naht,
Größen: M(39-42), L(43-46)
Internet: Bundesheer Army

TRUPPENDIENST -Bestellkarte

Vorname/Firma

Familienname/Nachname

Straße/Nummer

PLZ/Ort/Land

Datum Unterschrift

Bitte
ausreichend
frankieren!

AMEDIA
Truppendienst ABO-Service
Sturzgasse 1a
A-1140 Wien

Zeitungsanschrift

Blank area for newspaper address.

INHALT

- Neue Vorschriften2
- Strukturpaket 20143
- Die neuen HGG-Bezüge5
- Wehrrechtsänderungen7
- Bundesregierung einigt sich auf Bundesheer-Paket8
- „Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014“9
- Sanitäts-Ausbildung11
- Ausbildung der Kommandanten12
- Sprengausbildung.....14
- Panzertruppe und Panzergrenadiertruppe17
- Die neuen Bezüge während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes.....19
- Milizkräfte in Oberösterreich21

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/501 73 80

59⁹⁹

Jacke Alpin

oliv, wasserdicht, winddicht, atmungsaktiv, Army Style, Schulter- und Ärmelbesatz, Material: Fleece, Einschubtaschen mit RV, Klettaufnahmen und Lasche, Innentasche Handy, Kordelzug in der Taille und am Kragen, Belüftungs-RV, Größen: S(48), M(50), L(52), XL(54), XXL(56)
Internet: Bundesheer Army



15⁹⁹

Aktentasche

oliv, Größe: 40 x 30 x 10 cm, abnehmbarer Schultergurt, herausnehmbare, gepolsterte Notebooktasche, Tragegriff, 2 Außentaschen
Internet: Bundesheer Army



13⁹⁹

Pistolenholster

oliv, Universaltiefziehholster, für alle gängigen Kurzwaffen, Klett, Waffensicherung, 2 Beingurte
Internet: Security



4⁹⁹

Kompass

Metallgehäuse, flüssigkeitsgedämpft, präzisionsgelagert, Visiereinrichtung mit Deckel, Vergrößerung
Internet: Trekking



MILIZ
info

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will TRUPPENDIENST abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende TRUPPENDIENST-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: www.bundesheer.at/truppendienst
Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail (office@amedia.co.at) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

